

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg**



StALU Westmecklenburg
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin

Gegen Empfangsbekanntnis

Gut Pritzier Milchproduktion GmbH
Herr Jens Bothmann
Parkweg 6
19230 Pritzier

Telefon: 0385 / 58866 [REDACTED]
Telefax: 0385 / 58866 - 572
E-Mail: a.harmel@staluwm.mv-regierung.de
Bearbeitet von: [REDACTED]
Aktenzeichen: StALU WM-52-1354149-5712.0.7.1.5.V-
760116
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, den 28.11.2022

GENEHMIGUNGSBESCHEID

Gez. 23/22

**nach § 16 des BImSchG entsprechend Nr. 7.1.5 und i. V. m. Nr. 9.36
der 4. BImSchV Anhang 1, Verfahrensart V für die wesentliche
Änderung einer Anlage zum Halten von Rindern**

am Standort: 19230 Pritzier, Gemarkung Pritzier

für die

**Gut Pritzier Milchproduktion GmbH
Parkweg 6
19230 Pritzier**

Hausanschrift:

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem StALU Westmecklenburg ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSGVO M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.stalu-mv.de/Service/Datenschutz/.

Telefon: 0385 / 58 86 6 - 000
Telefax: 0385 / 58 86 6 - 570
E-Mail: poststelle@staluwm.mv-regierung.de



Inhaltsverzeichnis

I. ENTSCHEIDUNG	3
II. ANTRAGSUNTERLAGEN	5
III. NEBENBESTIMMUNGEN.....	6
A. BEDINGUNG	6
B. AUFLAGEN	7
1. Allgemeines	7
2. Immissionsschutz.....	7
3. Baurecht/ Brandschutz.....	9
4. Wasserrecht/ Bodenschutz	10
5. Tier-, Tierseuchenschutz und Bauhygiene/Hygiene.....	15
6. Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit	17
7. Natur- und Artenschutz	21
8. Straßenbau	22
9. Anzeigen und Abnahmen.....	22
IV. BEGRÜNDUNG	23
A. Genehmigungsverfahren	23
1. Antragsgegenstand.....	23
2. Verfahrensart	23
3. Zuständigkeit.....	23
4. Vollständigkeit.....	23
5. TöB-Beteiligung	23
6. Gemeindliche Einvernehmen	24
7. Anhörung	24
B. Öffentlichkeitsbeteiligung.....	24
C. Entscheidungen	37
1. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen.....	37
2. Befristung der Genehmigung	38
3. Gebührenfestsetzung.....	39
D. Nebenbestimmungen	39
1. Allgemeines	39
2. Immissionsschutz.....	39
3. Baurecht/Brandschutz.....	40
4. Wasserrecht/Bodenschutz	40
5. Tier-, Tierseuchenschutz und Bauhygiene/Hygiene.....	40
6. Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit	40
7. Naturschutz/Artenschutz	40
V. HINWEISE	40
1. Allgemeine Hinweise.....	40
2. Tier-, Tierseuchenschutz und Bauhygiene	41
3. Forst.....	42
4. Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit	42
5. allgemeines Wasserrecht.....	44
6. Natur- und Artenschutz	44
VI. RECHTSGRUNDLAGEN.....	44
VII. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG	46



I. ENTSCHEIDUNG

1.

Auf der Grundlage der §§ 4, 16 und 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. Nr. 7.1.5 V und Nr. 9.36 V des Anhangs zur Vierten Bundes-Immissionsschutzverordnung (4. BImSchV) wird auf Antrag der

Gut Pritzier Milchproduktion GmbH
Parkweg 6
19230 Pritzier

vom 22.01.2016 (Posteingang am 08.03.2017), unbeschadet der auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Erweiterung/Umstrukturierung und den Betrieb einer Anlage zum Halten von Rindern durch Erweiterung der bisher betriebenen Anlage um einen Milchviehstall, ein Melkhaus mit angrenzendem Transitstall und einem überdachtem Treibeweg als Verbinderbau mit insgesamt 2.490 Tierplätzen und einer Güllelagerkapazität von 7.136 m³ am Standort 19230 Pritzier

Landkreis:	Ludwigslust-Parchim
Gemeinde:	Pritzier
Gemarkung:	Pritzier
Flur:	Flur 1
Flurstück:	78/11

erteilt.

2.

Die Genehmigung erstreckt sich auf den Neu- und Umbau folgender Anlagen bzw. Anlagenteile und Nebenanlagen:

BE 1: Stallanlage

		Tierplätze
BE1-1:	Milchvieh- und Jungrinderstall (Umstrukturierung)	
	• Milchkühe	500
	• Jungrinder 6-12 Mon.	360
	• Jungrinder 12-24 Mon.	180
	• Kälber	160
BE 1-2:	Kälberstall (Umstrukturierung)	
	• Kälber incl. außenstehender Kälberiglus	200
BE 1-3:	Melkhaus/ Transitstall (Neubau)	
	• Milchkühe (Transitstall)	218
BE 1-4:	Milchviehstall (Neubau)	
	• Milchkühe (286,25 m x 35,30m)	1202



BE 2: Gülle- /Gärrestlager (vorhanden)

- zwei Betonrechteckbecken $V_{\text{netto}} \text{ à } 1.519 \text{ m}^3$
- drei Hochbehälter $V_{\text{netto}} \text{ à } 1.366 \text{ m}^3$

BE 3: Fahrsiloanlage (Erweiterung/Neubau)

- Erweiterung Fahrsilofläche 3.207 m^2
- Regenrückhaltebecken (**Neubau**) $V_{\text{netto}} 372 \text{ m}^3$

sowie die dazugehörenden erforderlichen Bauteile.

Parameter für die Aufstallung und Haltung der Rinder:

- Die bestehende Milchviehanlage umfasst 6 Stallgebäude mit 1.284 Tierplätzen für Milchkühe und 190 Kälberplätze. Die Haltung der Rinder erfolgt in Liegeboxenlaufställen auf Gülle oder mit Einstreuhaltung. Am Standort befinden sich drei Güllehochbehälter, zwei Betonrechteckbecken und eine Fahrsiloanlage sowie Nebengebäude.
- Mit dem Vorhaben sind die die Neuerrichtung eines Milchviehstalls mit 1.202 Milchkuhplätzen, eines Melkzentrums mit angrenzendem Transitstall (248 Tierplätze(TP)) und eines Regenrückhaltebeckens vorgesehen. Auch ist geplant die Fahrsiloanlage zu erweitern. Weiterhin wird der alte Milchviehstall von vorher 1.124 Kühen auf nachher 500 TP für Kühe, 540 TP für Jungrinder und 160 Kälberplätze umstrukturiert. Das alte Melkzentrum wird für die Kälberhaltung mit 200 TP umgenutzt. Die ehemaligen Ställe 1-3, sowie die Dunglege werden stillgelegt.
- Die Haltung der Tiere erfolgt in Liegeboxen auf Gülle.
- Die Fütterung erfolgt als Totalmischration (TMR). Die bedarfsgerechte Wasserversorgung der Tiere erfolgt wie bisher über Brunnen.
- Die Kadaver sollen wie bisher bis zur Abholung in dem vorhandenen Kadaverhaus gelagert werden. Bei Bedarf erfolgt die Entsorgung und Beseitigung der Kadaver durch die SecAnim GmbH Malchin.

3.

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende behördliche Entscheidungen ein:

- die nach § 72 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) erforderliche Baugenehmigung,
- die nach § 12 Abs. 6 i. V. m. § 12 Abs. 1 Ziffer 12 NatSchAG M-V erforderliche Genehmigung für Eingriffe in Natur und Landschaft.

4.

Der Genehmigungsbescheid wird, unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden erteilt.



5.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht bis zum 31. Dezember 2025 mit dem ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage begonnen worden ist. Diese Frist kann nach § 18 BImSchG aus wichtigem Grund auf einen entsprechenden Antrag hin verlängert werden, sofern er vor Ablauf dieser Frist gestellt wurde.

Die Genehmigung erlischt ferner, wenn die Anlagen während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden sind.

6.

Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnitts III dieses Bescheides gebunden.

7.

Kostenfestsetzung

Diese Genehmigung ist gebührenpflichtig. Die Kosten haben Sie zu tragen. Die Gebühr für die Bearbeitung Ihres Antrages auf Errichtung und Betrieb der o.g. Anlage wird auf [REDACTED], festgesetzt. Bitte überweisen Sie den o.g. Betrag unter Angabe des u. g. Kassenzzeichens bis zum [REDACTED] auf folgende Bankverbindung:

Empfänger: [REDACTED]
IBAN [REDACTED]
BIC [REDACTED]
Kassenzzeichen: [REDACTED]

Die Gebühr wird mit Bekanntgabe dieser Entscheidung fällig. Bei verspäteter Zahlung werden Säumniszuschläge gemäß § 18 VwKostG M-V erhoben.

II. ANTRAGSUNTERLAGEN

Dieser Genehmigung liegen folgende Antragsunterlagen, einschließlich aller darin enthaltenen Formblätter, Pläne, Abbildungen und Anhänge zu Grunde, die Bestandteil dieser Genehmigung sind (2. Ausfertigung).

Band 1	Anl.-Nr.	Blatt
Inhaltsverzeichnis	0.1	2
Genehmigungsantrag nach § 16 BImSchG, Fbl. 1.1-1.3	1.0	7
Angaben zum Betriebsstandort, Privilegierung, wasserrechtl. Erlaubnis	1.1	13
Beschreibung Entwässerungssystem, Entwässerungsplan	1.2	36
Verzeichnis der Antragsunterlagen, Fbl. 2.1 und 2.2	2.0	3
Anlagen- und Betriebsbeschreibung, Fbl. 3.1 und 3.2	3.0	6
Stoffdaten, Fbl. 4	4.0	2
Angaben zu Emissionen und Immissionen (Luftverunreinigung), Emissionsdaten, Fbl. 5.1	5.0	3
Angaben zu Emissionen und Immissionen, Geruch, Ammoniak und Staun, Fbl. 6	6.0	10
Emissions- und Immissionsprognose Geruch	6.1	33



Emissions- und Immissionsprognose Ammoniak und Gesamtstickstoff	6.2	50
Geräuschemissionen und -immissionen, Fbl. 7	7.0	2
Angaben zu Stoffen der Störfallverordnung, Fbl. 8	8.0	1
Angaben zu Abfällen und Wirtschaftsdünger, Fbl. 9.1 und 9.2	9.0	7
Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Fbl. 10.1-10.3.	10.0	12
Arbeitsschutz, Betriebsanweisungen	11.0	5
Brandschutznachweis	12.0	4
Brandschutzkonzept	12.1	33
Medienversorgung, Fbl. 13.1.1 und 13.1.2	13.0	3
Prüfung des Eingriffs in Natur und Landschaft, Fbl. 14.1.1-14.2	14.0	4
Bauvorlagen, siehe Band 3	15.0	1

Band 2

Umweltverträglichkeitsuntersuchung	UVU	72
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	AFB	155
Landschaftspflegerischer Begleitplan	LPB	55
FFH-Verträglichkeitsuntersuchung	FFH-VP	45

Band 3

Bauantragsunterlagen	15.1	6
Baubeschreibung	15.2	36
Allg. Berechnungen	15.3	7
Ausgangsbericht zur bodenkundlichen Baubegleitung	15.4	16
Zeichnungen/Pläne	15.5	16

III. NEBENBESTIMMUNGEN

A. BEDINGUNG

Entsprechend § 14 Absatz 1 und 2 BauVorIVO M-V sind dem Landkreis Ludwigslust Parchim, Bauaufsichtsbehörde, vor Baubeginn vorzulegen:

- die Erklärung des Aufstellers des bautechnischen Nachweises (Standicherheit),
- eine Erklärung des Tragwerksplaners zum Kriterienkatalog nach der Anlage 2 der BauVorIVO M-V sowie bei Nichterfüllung des Kriterienkatalogs der Stand sicherheitsnachweis (2-fach) mit den Bauvorlagen (1-fach) für die Milchviehanlage,
- die Erklärung des Tragwerksplaners gemäß § 14 Abs. 1 BauVorIVO M-V oder die Erklärung eines Baugrundgutachters für das Regenrückhaltebecken.

Ist die Prüfung des Stand sicherheitsnachweises erforderlich, hat diese vor Baubeginn zu erfolgen. Die Beauftragung der hoheitlichen Prüfung erfolgt durch die Bauaufsichtsbehörde. Ihr sind deshalb rechtzeitig vor Baubeginn alle erforderlichen Unterlagen zu übergeben.



B. AUFLAGEN

1. Allgemeines

1.1

Die Anlage ist antragsgemäß zu errichten und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts Anderes bestimmt ist. Bei der Errichtung und beim Betrieb der Anlage sind die einschlägigen Vorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik und hinsichtlich der entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung der Stand der Technik zu beachten und einzuhalten. Die Genehmigung gilt nur für den bestimmungsgemäßen Betrieb.

1.2.

Soweit sich aus den Nebenbestimmungen nichts anderes ergibt, sind die Auflagen vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage zu erfüllen.

1.3.

Der Genehmigungsbescheid und die als Anlage beigefügten gestempelten Unterlagen (2. Ausfertigung) sowie die nach Genehmigungserteilung ergehenden Verwaltungsakte, die den Genehmigungsbescheid modifizieren, sind durch Sie aufzubewahren und den jeweiligen Aufsichtsbehörden auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen (§ 52 Abs. 2 BImSchG).

1.4.

Die Inbetriebnahme der Anlage ist erst zulässig, wenn die bauliche Anlage nach Fertigstellung durch den Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim, FD Bauordnung u. FD Veterinär- und Lebensmittelüberwachung sowie das Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei M-V und dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Abteilung Immissions- und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft (StALU WM) abgenommen ist.

1.5

Das StALU WM ist über alle Ereignisse, die zur Abweichung vom bestimmungsgemäßen Anlagenbetrieb führen, umgehend und unaufgefordert zu informieren.

2. Immissionsschutz

2.1 Allgemein

2.1.1

Ihre Anlage ist ordnungs- und sachgemäß zu betreiben. In den Ställen ist größtmögliche Sauberkeit und Trockenheit zu gewährleisten. Hierzu gehören das Trocken- und Sauberhalten der Futtervorlage-, der Stalleinrichtungen und des Betriebsgeländes. Tränkwasserverluste sind durch verlustarme Tränktechnik zu vermeiden (TA Luft, Pkt. 5.4.7.1a).

2.1.2

Die vorgelegte Futtermenge ist so zu bemessen, dass möglichst wenig Futterreste entstehen. Futterreste sind regelmäßig aus dem Stall zu entfernen. Verdorbenes oder nicht mehr



verwendbares Futter oder Futterreste dürfen nicht offen gelagert werden (TA Luft, Pkt. 5.4.7.1b).

2.1.3

Sie haben eine an den Energie- und Nährstoffbedarf der Tiere angepasste Fütterung sicherzustellen (TA Luft, Pkt. 5.4.7.1c).

2.1.4

Bei Festmistverfahren ist eine ausreichende Einstreumenge zur Minderung der Geruchsemissionen einzusetzen. Die Einstreu muss trocken und sauber sein (TA Luft, Pkt. 5.4.7.1e). Befestigte, nicht eingestreute Bereiche von Offenställen und Ausläufen, die durch Kot, Harn oder Futterreste verschmutzt oder feucht sind, sind mindestens täglich zu reinigen (TA Luft 5.4.7.1 a).

Die an Dungstätten zur Lagerung von Festmist anfallende Jauche ist in einen abflusslosen Behälter einzuleiten. Zur Verringerung der windinduzierten Emissionen sind eine dreiseitige Umwandlung des Lagerplatzes und eine möglichst kleine Oberfläche zu gewährleisten. Festmistmieten sind abzudecken oder zu überdachen. (TA Luft 5.4.7.1k))

2.1.5

Zur Verringerung von Emissionen aus dem Stall sind anfallende Kot- und Harnmengen bei Güllesystemen kontinuierlich oder in kurzen Zeitabständen zum Lagerbehälter außerhalb des Stalles zu überführen (TA Luft, Pkt. 5.4.7.1f).

2.1.6

Die Lagerung von Flüssigmist (Altanlagen) soll in abgedeckten Behältern z.B. mit fester Abdeckung, Zeldach, geeigneten Schwimmkörpern und Schwimmfolie erfolgen oder es sind gleichwertige Maßnahmen zur Emissionsminderung anzuwenden, die einen Emissionsminderungsgrad bezogen auf den offenen Behälter ohne Abdeckung von mindestens 85 Prozent der Emissionen an Geruchsstoffen und an Ammoniak erreichen. Diese Maßnahme ist bis zum 01.12.2026 umzusetzen (TA Luft, Pkt. 5.4.7.1j).

2.1.7

Das Einleiten von Gülle in Lagerbehälter hat als Unterspiegelbefüllung zu erfolgen. Die Lagerbehälter sind nach dem Homogenisieren unverzüglich zu schließen. Die notwendigen Öffnungen zum Einführen von Rührwerken sind so klein wie möglich zu halten. (TA Luft, Pkt. 5.4.7.1j).

2.1.8

Von Ihrem Betriebsgrundstück dürfen keine Verunreinigungen, z.B. durch LKW oder Traktoren, auf den öffentlichen Grund gelangen.

2.2 Luftreinhaltung

2.2.1

Im Bereich der nächstgelegenen Wohnhäuser in Pritzier darf es zu keinen erheblichen Belästigungen durch Emissionen von Geruchsstoffen aus der Anlage kommen.



2.2.2

Sollte es in der Nachbarschaft zu Geruchsbelästigungen kommen, bleibt mir die Erteilung von emissionsmindernden Auflagen vorbehalten.

2.3 Lärm

2.3.1

Der gesamte Bereich der Anlage, einschließlich des Fahrzeugverkehrs auf dem Grundstück, ist so zu betreiben, dass die Immissionsrichtwerte für Lärm entsprechend der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) nicht überschritten werden

2.3.2

Bei dem Betrieb der Anlage einschließlich des dadurch verursachten Fahrzeugverkehrs ist durch entsprechende technische und bauliche Schallminderungsmaßnahmen sicherzustellen, dass die Geräuschemissionen die Immissionsrichtwerte von

tagsüber	60 dB (A) und
nachts	45 dB (A)

0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes am maßgeblichen Immissionsort (Pritzler, Parkweg 6) nicht überschritten werden (Pkt. 6.1c TA Lärm).

2.3.3

Einzelne, kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen o.g. Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB (A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB (A) überschreiten.

2.3.4

Beim Betrieb der Anlage ist der Betriebsablauf so zu organisieren, dass keine geräuschintensiven Arbeiten zwischen 22.00 und 06.00 Uhr erfolgen.

2.4 Messungen (Lärm)

2.4.1

Die Einhaltung der in Ziffer 2.3.2 genannten Anforderungen ist auf meine Anordnung durch eine nach § 26 BImSchG zugelassene Stelle feststellen zu lassen.

2.4.2 Die Kosten für die Messungen und Feststellungen haben Sie zu tragen.

3. Baurecht/ Brandschutz

3.1

Die Bauausführung darf nur nach geprüften bzw. bestätigten Unterlagen erfolgen (§ 55 LBauO M-V).

3.2

Die Arbeiten dürfen nur unter ständiger Aufsicht eines erfahrenen Bauleiters ausgeführt



werden, der bei eventuell auftretenden Unstimmigkeiten zwischen örtlichen Verhältnissen und der statischen Berechnung sofort die Bauaufsichtsbehörde zu benachrichtigen hat (§ 56 Abs. 1 und 2 LBauO M-V).

3.3

An der Baustelle ist - von der öffentlichen Verkehrsfläche aus gut sichtbar - das der Baugenehmigung beigegefügte Bauschild dauerhaft anzubringen. Die Anschriften des Bauherrn, Entwurfsverfassers, Bauleiters (falls gefordert) und der Unternehmer sind einzutragen (§ 11 Abs. 3 LBauO M-V).

3.4

Fensterlose Toilettenräume sind nur zulässig, wenn eine wirksame Lüftung gewährleistet ist (§ 43 Abs. 1 LBauO M-V).

3.4

Aufenthaltsräume müssen ausreichend belüftet und mit Tageslicht belichtet werden können.

3.5

Der Prüfbericht zur Prüfung des Brandschutznachweises vom 10.09.2018 ist Bestandteil der Baugenehmigung. Darin enthaltene Auflagen gelten als Auflagen zu diesem Bescheid.

3.6

Für den gesamten Standort ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen. Neben den normativen Vorgaben der DIN, sind die Vorgaben des LK LUP für die Erstellung von Feuerwehrplänen anzuwenden. Diese sind aktuell über den E-Mail-Kontakt Vorbeugender-Brandschutz@kreis-lup.de anzufordern.

3.7

Vor Inbetriebnahme der neuen Stallanlagen sind der Löschwasservorrat und die Entnahmemöglichkeiten für die Feuerwehr für mindestens 192 m³/h Löschwasser über einen Zeitraum von mindestens zwei Stunden konkret und aktuell nachzuweisen.

Der Nachweis ist dem Fachdienst 38 –Vorbeugender – Brandschutz vorzulegen.

4. Wasserrecht/ Bodenschutz

4.1 Allgemeiner Gewässerschutz

4.1.1

Die Brunnen sind so zu betreiben, dass eine Verunreinigung des Grundwassers ausgeschlossen ist. Die unmittelbare Umgebung der Brunnen ist in einem Radius von jeweils mindestens 5 Metern gegen unbefugtes Betreten zu sichern. Die Lagerung wassergefährdender Stoffe ist im unmittelbaren Bereich (10 m x 10 m) des Brunnens untersagt. Es ist abzusichern, dass das Ausbringen von Pflanzenschutz- und Düngemitteln in einem Abstand von 10 m zu den Brunnen unterbleibt.



4.1.2

Die in den Brunnen entnommene Wassermenge ist im Rahmen des Betriebsregimes mit einem geeichten Wasserzähler (Wasseruhr) zu messen und zu dokumentieren. Die aufgezeichneten Messergebnisse sind der unteren Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust (uWB) jährlich bis zum 31.01. eines jeden Kalenderjahres zu übergeben.

4.1.3

Eine Veräußerung des geförderten Grundwassers an Dritte ist untersagt.

4.1.4

Der Gewässerbenutzer ist verpflichtet, seine wasserwirtschaftlichen Anlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu betreiben, ordnungsgemäß in Stand zu halten, nach Betriebs- und Bedienungsanweisung zu betreiben und ihre ständige Funktionsfähigkeit zu gewährleisten.

4.1.5

Vom Brunnen Pritzler 01/2015 ist ein vollständiges Schichtenverzeichnis mit Ausbaudaten zu übergeben.

4.1.6

Zur Kontrolle der Trinkwasserbeschaffenheit und Eignung für Trinkwasser ist das Brunnenwasser von allen Brunnen auf Ihre Kosten regelmäßig vom Gesundheitsamt auf Trinkwasserqualität zu untersuchen. Von einer weiteren unabhängigen, akkreditierten Untersuchungsstelle ist das Brunnenwasser aller Brunnen einmalig beproben, analysieren und bewerten zu lassen. Das Untersuchungsprogramm ist entsprechend des Punktes 6.1.A-Grundmessprogramm der „LAWA-Richtlinien für Beobachtung und Auswertung; Teil 3-Grundwasserbeschaffenheit 1993“ (siehe Anlage Seite 6) vorzunehmen. Probenahmeprotokolle, Analyseergebnis und Bewertung sind der uWB zu übergeben.

4.1.7

Durch Eigenkontrollen festgestellte Unregelmäßigkeiten beim Grundwasserstand oder der Grundwasserbeschaffenheit sind der uWB unverzüglich mitzuteilen.

4.1.8

Der Wechsel des Eigentümers des Grundstückes, die Stilllegung der Brunnen, deren Außerbetriebnahme über einen zusammenhängenden Zeitraum von 3 Jahren hinaus sowie Neu- und Ersatzbohrungen sind der uWB unverzüglich mitzuteilen.

4.1.9

Im Falle der Stilllegung der Brunnen, dessen Außerbetriebnahme über einen zusammenhängenden Zeitraum von 3 Jahren hinaus sowie bei Ersatzbohrungen sind die Brunnen innerhalb von 6 Monaten durch einen auf der Grundlage des DVGW Arbeitsblattes W 135 zertifizierten Fachbetrieb zurückzubauen.

4.1.10

Die ständige Kontrolle der Einhaltung der in dieser wasserrechtlichen Entscheidung erteilten Auflagen obliegt dem Gewässerbenutzer.

4.1.11

Dem Bediensteten der uWB ist jederzeit Zutritt zu den Anlagen und die behördliche Überprüfung zu gestatten.

4.2 Bodenschutz

4.2.1

Die Arbeiten sind so auszuführen, dass Verunreinigungen von Boden und Grundwasser durch Arbeitsverfahren, Arbeitstechnik, Arbeits- und Transportmittel nicht zu besorgen sind. Bei auftretenden Havarien mit wassergefährdenden Stoffen ist der Schaden sofort zu beseitigen. Die untere Wasserbehörde des Landkreises ist unverzüglich über die Havarie und die eingeleiteten Maßnahmen zu informieren.

4.2.2

Ergeben sich während der Erdarbeiten konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, sind unverzüglich die Arbeiten einzustellen und die untere Bodenschutzbehörde (uBb) zu informieren, um die weiteren Verfahrensschritte abzustimmen.

4.2.3

Mit Abfällen ist nach den abfallrechtlichen Vorschriften einschließlich der LAGA zu verfahren. Falls mineralische Abfälle (z. B. Fremdboden) unterhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht eingebaut werden, ist nachweislich geeignetes Material unter Beachtung der LAGA zu verwenden. Wird Fremdboden auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht gebracht, sind die Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung bzw. für dort nicht enthaltene Schadstoffe die Zuordnungswerte Z-0 der LAGA einzuhalten.

4.2.4

Um den Anforderungen des vorsorgenden Bodenschutzes, der Minimierung der Beeinträchtigungen der Böden, gerecht zu werden, ist eine bodenkundliche Baubegleitung unter Berücksichtigung des BVB-Merkblattes Band 2 - Bodenkundliche Baubegleitung BBB, Leitfaden für die Praxis (Bundesverband Boden) von einem Boden-Fachkundigen vornehmen zu lassen. Die Dokumentation ist der uBb nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen.

4.3 Anlagenbezogener Gewässerschutz

4.3.1

Die Anlagen zum Sammeln und Weiterleiten, zur Lagerung, zum Abfüllen sowie zum Behandeln von Gülle bzw. Jauche und Festmist müssen so beschaffen sein und eingebaut, aufgestellt, unterhalten, und betrieben werden, dass der bestmögliche Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen oder sonstiger nachteiliger Veränderung ihrer Eigenschaften erreicht wird.

Die Anlagen sind so anzulegen, dass sie im Betrieb nicht undicht werden können. Sie müssen mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Die Anlagen müssen bei den zu erwartenden Beanspruchungen standsicher und dauerhaft dicht sein. Die Dichtheit der Anlagen muss schnell und zuverlässig kontrollierbar sein.

Ein Ab- oder Überlaufen von Gülle bzw. Jauche in das Grundwasser, ein oberirdisches



Gewässer oder die Kanalisation ist zuverlässig zu verhindern. Der Abstand aller Anlagenteile zu Gewässern muss mindestens 25 m betragen.

4.3.2

Die Liege- und Laufflächen aller Stallteile müssen als wasserdichter Stahlbeton in der entsprechenden Expositionsklasse nach derzeit gültiger DIN ausgeführt werden. Auftretende fertigungsbedingte Fugen im Boden und Fertigteilstößen sind mit einem zugelassenen, medienbeständigen und dauerelastischen Mittel dicht zu verfugen. Eine Kopie der Zulassung dieses Mittels sind der unteren Wasserbehörde unter Angabe des Aktenzeichens (33/D-0902/0072/11) unaufgefordert nachzureichen. Anfallende Jauche/Gülle ist zuverlässig in den Güllebehälter abzuleiten.

4.3.3

Futtermische sind in der Expositionsklasse nach der zurzeit gültigen DIN auszuführen. Auftretende fertigungsbedingte Fugen im Boden und Fertigteilstößen sind mit einem zugelassenen, medienbeständigen und dauerelastischen Mittel dicht zu verfugen. Die Zulassung des dieses Mittels ist wie unter Pkt. 2 nachzureichen.

4.3.4

Das Fassungsvermögen der vorhandenen Güllebehälter muss auf die Belange des landwirtschaftlichen Betriebes und des Grundwasserschutzes abgestimmt sein und eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Verwertung/Ausbringung muss gewährleistet sein. Eine sechsmonatige Lagerkapazität ist vorzuhalten. Ein Freibord zur Aufnahme von Niederschlagswasser ist mit 20 cm ist dabei zu beachten.

4.3.5

Für Gülle- und Jaucheleitungen sind druckfeste Rohre und für Leitungen ohne Pumpendruck auch Kanalrohr vorzusehen. Sie müssen aus korrosionsbeständigem Material bestehen. Sofern Leitungen nicht ablaufen können, sind sie frostsicher einzubauen. Ständig mit Jauche/Gülle/Silagesickersaft gefüllte Rohrleitungen müssen mit mindestens zwei Sicherheitseinrichtungen versehen werden, die ein unbeabsichtigtes Auslaufen des Behälterinhaltes verhindern. Für Schieber in Rücklaufleitungen ist die gültige DIN zu beachten. Schieber müssen leicht zugänglich und in einem wasserundurchlässigen Schacht angeordnet sein. Pumpen müssen ebenfalls leicht zugänglich sein.

4.3.6

Die Dichtheit unterirdischer Rohrleitungen ist durch eine Druckprüfung gemäß gültiger DIN durchzuführen. Bei Verdacht auf Undichtigkeiten ist die untere Wasserbehörde zu benachrichtigen.

Alle Prüfprotokolle sind vor der Inbetriebnahme der Anlage der unteren Wasserbehörde unaufgefordert und unter Angabe des Aktenzeichens 33/D-0902/0072/11 vorzulegen.

4.3.7

Der Baukörper und die Arbeiten zur Herstellung der Dichtung vor Ort an allen Anlagenteilen sind durch fachlich geeignete Firmen ausführen zu lassen.

4.4 Erweiterung des Fahrsilos

4.4.1

Die Anlagen zum Sammeln und Weiterleiten, zur Lagerung und zum Abfüllen von Silagesickersaft müssen so beschaffen sein und eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden, dass der bestmögliche Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen oder sonstiger nachteiliger Veränderung ihrer Eigenschaften erreicht wird.

Die Anlagen sind so anzulegen, dass sie im Betrieb nicht undicht werden können. Sie müssen mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Ein Ab- oder Überlaufen von Silagesickersaft in das Grundwasser, ein oberirdisches Gewässer oder die Kanalisation ist zuverlässig zu verhindern.

4.4.2

Die für den Asphalt verwendeten Mineralstoffe müssen säurebeständig sein.

4.4.3

Fertigungsbedingte Fugen und Stöße in der Bodenplatte und zwischen den Seitenelementen sind so auszuführen, dass kein Silosickersaft hindurchdringen und in darunterliegende Schichten gelangen kann.

4.4.4

Die Herstellung der Asphalttrag- und Deckschicht hat durch einen dafür zertifizierten Fachbetrieb zu erfolgen. Die Dicke der Deckschicht hat mind. 4 cm zu betragen.

4.4.5

Über die Herstellung und Dichtheit der Fläche ist durch den Betreiber ein Zertifikat vorzulegen.

4.4.6

Anfallende Sickersäfte sowie mit Silage verschmutztes Regenwasser sind in eine Sammelgrube einzuleiten. Die Sammelgrube mit ihren Bauteilen und Dichtungen muss dicht und säurebeständig sein. Das Fassungsvermögen der Sammelgrube muss auf die Belange des landwirtschaftlichen Betriebes und des Grundwasserschutzes abgestimmt sein. Eine regelmäßige Entleerung muss gewährleistet werden.

4.4.7

Die Wände (Betonfertigteile) des Fahrsilos müssen in der entsprechenden Expositionsklasse nach derzeit gültiger DIN hergestellt werden. Fertigungsbedingte Fugen und Stöße zwischen der Siloplatte zwischen den Seitenaufkantungen sind so auszuführen, dass kein Silosickersaft hindurchdringen und in darunterliegende Schichten gelangen kann. Fertigungsbedingte Fugen in Boden und Fertigteilstößen sind mit einem zugelassenen, medienbeständigen und dauerelastischen Mittel dicht zu verfugen.

Eine Kopie der Zulassung dieses Mittels ist der unteren Wasserbehörde unaufgefordert nachzureichen.

4.4.8

Der Sammelschacht ist wasserundurchlässig, nachweislich säurebeständig herzustellen.



4.4.9

Für alle medienführende sind druckfeste Rohre und für Leitungen ohne Pumpendruck auch Kanalrohr vorzusehen. Sofern Leitungen nicht ablaufen können, sind sie frostsicher einzubauen. Für Schieber in Rücklaufleitungen ist die gültige DIN zu beachten. Schieber müssen leicht zugänglich und in einem wasserundurchlässigen Schacht angeordnet sein. Pumpen müssen ebenfalls leicht zugänglich sein. Die Dichtheit unterirdischer Rohrleitungen ist durch eine Druckprüfung durchzuführen. Sie müssen aus korrosionsbeständigem Material bestehen.

4.4.10

Die Dichtheit der Sammeleinrichtungen (Gerinne) und des Sammelschachtes muss jederzeit kontrollierbar sein. Die Dichtheit des Sammelschachtes und der Gerinne ist durch eine Wasserstands Prüfung über 48 Stunden am nicht hinterfüllten Behälter nachzuweisen und in einem Protokoll festzuhalten. Über den Beobachtungszeitraum von 48 Stunden darf kein messbares Absinken des Wasserspiegels, kein Wasseraustritt oder keine bleibende Durchfeuchtung auftreten.

Das Prüfprotokoll ist vor der Inbetriebnahme der unteren Wasserbehörde unaufgefordert vorzulegen. Bei Verdacht auf Undichtigkeiten ist die untere Wasserbehörde zu benachrichtigen.

4.4.11

Der Betreiber hat die Funktionssicherheit der Anlagen mindestens einmal jährlich zu überprüfen. Über alle Prüfungs-, Kontroll- und Wartungsarbeiten ist ein Buch mit Datum, Namen des Ausführenden, durchgeführte Arbeiten und festgestellten Mängeln zu führen.

Dieses Buch ist der zuständigen Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen. Bei Verdacht auf Undichtigkeiten ist die untere Wasserbehörde zu benachrichtigen.

4.4.12

Alle Arbeiten, insbesondere die Herstellung des Fahrsilos, die Herstellung der Sammelgrube und der unterirdischen Rohrleitungen, sind durch fachlich geeignete Firmen ausführen zu lassen.

4.4.13

Der Abstand des Fahrsilos und der einzelnen Anlageteile zum Behandeln/Verwenden von Silage, zu oberirdischen Gewässern, muss mindestens 25 m betragen.

5. Tier-, Tierseuchenschutz und Bauhygiene/Hygiene

5.1

Die Liegeflächen der Liegeboxen bzw. die Liegeflächen auf Tiefstreu in den neu geplanten Ställen sind auf die Erfordernisse der sich dort aufhaltenden Kühe abzustimmen, d. h. sie sollen weichelastisch und verformbar sein sowie trocken und sauber gehalten werden. Ferner ist eine ausreichende Wärmedämmung zu gewährleisten. Bei der Wahl des Einstreumaterials ist auf gute Absorptionseigenschaften und gesundheitliche Unbedenklichkeit zu achten. Die Tiere sind regelmäßig auf Technopathien zu untersuchen (Karpal-/Sprunggelenke: Abschürfungen, Rötungen, Krustenbildung, Blutungen, Eiter, Schwellungen, Liegeschwielen).



5.2

In den Abkalbe-, Kranken- und Trockensteher-Vorbereitungsbuchten ist die Mistmatratze optimal auszugestalten bzw. zu pflegen. Es ist auf ausreichende Einstreu zu achten, damit sich in Trittsiegeln keine Flüssigkeit sammelt, wodurch einer Beeinträchtigung der Klauengesundheit vorgebeugt wird. Eine regelmäßige Überprüfung der Klauen ist unerlässlich.

5.3

Die Lauf- und Fressgänge als Entmistungsbahnen sind auf die Erfordernisse der Kühe abzustimmen sowie für die Entmistung und Entwässerung einzurichten. Für die Tiere und Tierbetreuer ist Stand- und Trittsicherheit zu gewährleisten. Die Bodenfläche muss griffig sein, ohne aber einen zu starken Klauenabrieb zu verursachen.

5.4

Um ein ungehindertes Aufstehen und Abliegen zu ermöglichen und damit Schäden an den Tieren zu vermeiden, müssen bei Neubauten die Boxenbreiten (Achismaß) bei freitragenden Abtrennungen min. 1,20 m betragen.

5.5

Durch die Tränkeanzahl bzw. -länge und Tränkeanordnung ist für die Milchkühe zu sichern, dass jedem Tier Zugang zu einer ausreichenden Menge Wasser gewährt wird. Beim Einsatz von Trogränken hat die Troglänge je Tier bei Milchkühen 8 bis 10 cm zu betragen. Die Durchflussmenge sollte 50 l/min betragen. Eine frostsichere Tränkwasserversorgung ist zu gewährleisten. Bei Installation von Warmwasserkreislaufpumpen ist auf eine doppelte Absicherung über FI-Schutzschalter zu achten.

5.6

Im Aufenthaltsbereich der Tiere ist sicherzustellen, dass die minimale Lichtintensität in der Hellphase 80 Lux beträgt. Sofern der Tageslichteinfall hierfür nicht ausreicht, muss Kunstlicht zugeschaltet werden.

5.7

Im Rahmen der Reinigung der Laufgänge sind diese planeben auszuführen. Hier ist darauf zu achten, dass Gülle nicht in die Liegeboxen gelangen kann. Der Gülle-Abwurf sollte so geplant werden, dass die Gülle vollständig aufgenommen werden kann. Die Parkposition des Schiebers sollte nicht im Aktivitätsbereich liegen. Eine hohe Reinigungsfrequenz sollte gewählt werden, um saubere Laufflächen zu erhalten.

5.8

Bei der traufseitigen Ausstattung ist auf engmaschige Windschutznetze zu achten, um neben dem Windschutz auch einen ausreichenden Schutz vor Schlagregen und Flugschnee zu gewährleisten. Auf ausreichende Spannung der Netze ist zu achten.

5.9

Bei Neubauten sind Plätze für die Unterbringung von kranken oder verletzten Tieren einzurichten. Hierbei ist bei Einzelunterbringung eine Grundfläche von 12 m² und bei Gruppenhaltung von min. 8 m² vorzusehen. Futter- und Wasserversorgung sowie Milchentzug müssen sichergestellt werden.

5.10

Zur Reduzierung der Wärmebelastung im Sommer sind bei Einsatz von Wellfaserzementplatten zur Bedachung farblich weiß/grau Farben zu bevorzugen (Stallgebäude steht nicht quer zur Hauptwindrichtung).

5.11

Für die Beleuchtung des Melkstandraumes müssen ausreichend bemessene Lichtquellen sorgen. Als angemessene Beleuchtungsstärke gelten 300 bis 500 Lux (Mindestwert 200 Lux). Die Leuchten sind so anzuordnen, dass der Euterbereich nicht verschattet ist. Im Sammelraum und im Rücktrieb sollte eine Beleuchtungsstärke von 100 Lux vorhanden sein.

5.12

Die Be- und Entlüftung des Melkstandraumes ist so zu gestalten, dass zum Abführen der Feuchtigkeit und für ausreichend Frischluft ein Luftvolumenstrom von min. 100 m³/h und Melkplatz im Winter und 800 m³/h und Melkplatz im Sommer gewährleistet wird. Für diesen Fall kann auch durch Einbau von Ventilatoren für einen ausreichenden Luftaustausch gesorgt werden. Die Zuluftleitungen wären entsprechend zu dimensionieren.

5.13

Während des Melkens sollten im Melkstandraum auch im Winter Temperaturen zwischen 10 bis 15°C vorherrschen. Die relative Luftfeuchtigkeit sollte 70 bis 80 % nicht übersteigen, um Schäden an der Bausubstanz und den technischen Einrichtungen zu vermeiden. Die Temperatur zwischen den Melkzeiten sollte nicht unter 5°C liegen. Da im Winter die Wärmeabgabe der Tiere allein oft nicht ausreicht, die o. g. Werte zu sichern, wird der Einbau einer Heizung empfohlen.

5.14

Der Vorwarte Hof im neuen Melkzentrum ist auf die Erfordernisse der sich dort aufhaltenden Kühe abzustimmen. Der Fußboden muss wasserundurchlässig ausgeführt sein und darf keine Risse aufweisen. Für die Tiere und Tierbetreuer ist Stand- und Trittsicherheit zu gewährleisten. Die Bodenfläche muss griffig sein, ohne aber einen zu starken Klauenabrieb zu verursachen. Der Vorwarte Hof sollte hell und gut belüftet sein. Die Aufenthaltsdauer sollte nicht mehr als zwei Stunden betragen. Es sind min. 1,5 m² Nutzfläche/Tier einzuplanen.

5.15

Die Sicherstellung einer einwandfreien Funktionsfähigkeit der Melkanlage ist Voraussetzung für einen euterschonenden Melkprozess. Durch min. eine jährliche Prüfung der Anlage durch eine Fachfirma kann dem entsprochen werden. Unabhängig davon ist der Tierhalter verpflichtet, tgl. die Melkanlage zu prüfen und ggf. Mängel beseitigen.

6. Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit

6.1 Allgemeines

6.1.1

Unter Berücksichtigung der Gefährdungen, die mit der wesentlichen Änderung der bestehenden Anlage einhergehen, hat der Betreiber die für die Beschäftigten mit der Arbeit

verbundenen Gefährdungen vor Aufnahme der Tätigkeiten neu zu beurteilen. Die Gefährdungsbeurteilung ist fachkundig durchzuführen. Auf dieser Grundlage sind die erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen festzulegen. Dabei sind neben arbeitsmedizinischen Belangen, sowie Wartungs- und In-standhaltungsarbeiten auch die Gefährdungen zu berücksichtigen, die durch Wechselwirkungen der Arbeitsmittel untereinander oder mit Arbeitsstoffen oder der Arbeitsumgebung hervorgerufen werden können.

Es sind Unterlagen vorzuhalten, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung und die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes hervorgehen. Bereits vorhandene betriebliche Dokumente/ Unterlagen/ Regelungen (u.a. Gefährdungsbeurteilung, Betriebsanweisungen, Feuerwehrplan, ...) sind dem bestimmungsgemäßen Betrieb anzupassen.

(vgl. ArbSchG §§ 5, 6 i. V. m. ArbStättV § 3; BetrSichV § 3; BioStoffV § 4; GefStoffV § 6; LärmVibrationsArbSchV § 3)

6.1.2

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung sind auch Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen zu ermitteln bzw. neu zu ermitteln und festzulegen. Informationen des Herstellers und der Stand der Technik sind dabei zu beachten. Ferner hat der Arbeitgeber die notwendigen Voraussetzungen zu ermitteln und festzulegen, welche die Personen erfüllen müssen, die von ihm mit der Prüfung von Arbeitsmitteln zu beauftragen sind.

(vgl. BetrSichV § 3 (6); GefStoffV § 7 (7))

6.1.3

Entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, u.a. im Hinblick auf Tätigkeiten mit Biostoffen und unter Beachtung einer Exposition gegenüber atemwegsensibilisierenden Arbeitsstoffen, sind bei Errichtung der Arbeitsstätte, einschließlich bei Maschinen, Arbeitsgeräten und Betriebseinrichtungen, folgende Anforderungen zu berücksichtigen:

- a. leicht zu reinigende Oberflächen von Arbeitsräumen und Arbeitsmitteln im Arbeitsbereich
- b. Waschgelegenheit ist zur Verfügung zu stellen (vor Ort)
- c. Maßnahmen zur Vermeidung / Reduktion von Aerosolen, Stäuben und Nebeln
- d. vom Arbeitsplatz getrennte Umkleidemöglichkeiten (Schwarz-Weiß-Trennung)
- e. grundsätzliche Einhaltung der allgemeinen Schutzmaßnahmen, um eine Belastung von Beschäftigten durch Biostoffe in benachbarten Arbeitsbereichen zu verhindern

(vgl. ArbSchG § 4 i. V. m. ArbStättV § 3a (1) mit Anhang Pkt. 1.5, 4.1; § 6 (2); GefStoffV § 8 (1), BioStoffV §§ 8 (3), 9 (1); § 19 (3, 4) i. V. m. TRBA 230 Pkt. 5.1, 5.2, TRBA/TRGS 406 Pkt. 4.3, 4.6)

6.1.4

Im Rahmen des EG-Binnenmarktes ist darauf zu achten, dass die eingesetzten Maschinen, Anlagen und Anlagenteile den jeweiligen EG-Richtlinien entsprechen und die in den Richtlinien vorgeschriebenen Konformitätsbewertungsverfahren durchgeführt wurden. Die entsprechenden EG-Konformitätserklärungen sind vorzuhalten. Die Einhaltung der Konformität wird durch das CE-Zeichen an der Anlage dokumentiert. Die CE- Kennzeichnung muss angebracht sein.

(vgl. ArbSchG § 4 i. V. m. BetrSichV §§ 4 (1), 5 (1, 2, 3), 10 (5); ProdSG §§ 4, 5, 7 mit 9.ProdSV § 3)

6.1.5

Elektrische Anlagen und Betriebsmittel müssen den allgemein anerkannten Regeln der Elektrotechnik entsprechen. Sie sind entsprechend den Forderungen der DIN VDE in Abhängigkeit von der Arbeitsstätte und den dort genutzten Geräten zu errichten. Zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme muss eine Errichterbescheinigung vorliegen. Die Prüfung von elektrischen Anlagen darf nur von befähigten Personen im Sinne der TRBS 1203 Pkt. 3.3 erfolgen.

(vgl. ArbStättV § 3a (1) mit Anhang Pkt. 1.4; BetrSichV §§ 5 (1, 3), 9 (4))

6.1.6

In umschlossenen Arbeitsräumen muss unter Berücksichtigung der Arbeitsverfahren, der körperlichen Beanspruchung und der Anzahl der Beschäftigten ausreichend gesundheitlich zuträgliche Atemluft vorhanden sein. In der Regel entspricht dies der Außenluftqualität. Auftretende Lasten (Stoff-, Wärme-, Feuchtelasten) sind wirkungsvoll abzuführen, dies ist u.a. bei innenliegenden Arbeits-/ Sanitarräumen zu berücksichtigen. Bei der vorgesehenen Stalllüftung (Wickellüftung) ist die Luftwechselrate so zu bemessen, dass sowohl in der kalten als auch in der warmen Jahreszeit ein wirkungsvoller Luftaustausch und die Abführung freiwerdender Gase in gefährlicher Konzentration gewährleistet werden kann. Insgesamt darf der Luftwechsel das Fünffache des Rauminhalts nicht unterschreiten. Es ist sicherzustellen, dass die Beschäftigten keinem störenden Luftzug ausgesetzt sind.

(vgl. ArbStättV § 3a (1) mit Anhang Pkt. 3.6, ASR A3.6; BioStoffV § 8 (4) Nr. 2, 3, § 8 (5))

6.1.7

Die Beleuchtungsanlagen in den Arbeitsbereichen, Stallanlagen und Verkehrswegen sind so anzuordnen und auszulegen, dass sich aus der Art der Beleuchtung keine Unfall- oder Gesundheitsgefahren für die Arbeitnehmer ergeben können.

Es muss eine ausreichende Sicherheitsbeleuchtung vorhanden sein, wenn die Beschäftigten bei Ausfall der Allgemeinbeleuchtung Unfallgefahren ausgesetzt sind.

(vgl. ArbStättV § 3a (1) mit Anhang Pkt. 3.4, § 7 (3, 4) i. V. m. ASR A3.4, ASR A3.4/4)

6.1.8

Die Lage, Anzahl, Ausführung und Abmessungen von Türen und Toren müssen sich nach der Art und Nutzung der Räume bzw. Bereiche richten. Von ihnen darf keine Gefährdung für die Beschäftigten ausgehen. Türen im Verlauf von Fluchtwegen müssen sich jederzeit in Fluchtrichtung öffnen lassen.

Die Fluchtwege sind so auszuführen, dass sie auf möglichst kurzem Weg ins Freie führen. Türen und Tore sind hierbei so anzuordnen, dass von jeder Stelle des Raumes eine Entfernung von 35 m zum nächstgelegenen Ausgang nicht überschritten wird, wobei die tatsächliche Laufweglänge nicht mehr als das 1,5fache der Fluchtweglänge betragen darf.

(vgl. ArbStättV § 3a (1) mit Anhang Pkt. 1.7/ ASR A1.7, Pkt. 2.3/ ASR A2.3; § 4 (4))

6.1.9

Fußböden im Melkstand als auch in den Nebenräumen dürfen keine Unebenheiten, Löcher, Stolperstellen oder gefährliche Schrägen aufweisen. Die Fußböden müssen tragfähig, trittsicher und auch in feuchtem Zustand rutschhemmend sein. Die Fußböden im Melkstand und im Milch-lager müssen bei der Verwendung von Natur- oder Kunststoffbelägen mindestens mit der Bewertungsgruppe R12 ausgestattet werden.

(vgl. ArbStättV § 3a (1), § 4 (2) i. V. m. Anhang Pkt. 1.5 (1, 2); § 7 (3, 4) i. V. m. ASR A1.5/1,2)

6.1.10

Die bauliche Gestaltung des Güllekanalsystems mit seinen technischen Einrichtungen hat so zu erfolgen, dass die in der Gülle gelösten Schadstoffe – u.a. Schwefelwasserstoff, Ammoniak, Methan und Kohlendioxid - durch Bewegen des Flüssigmistes (Spülen, Rühren, Pumpen) nicht in gefährlicher Menge freigesetzt werden können.

(vgl. GefStoffV §§ 8, 9; ArbStättV § 3a (1) i. V. m. Anhang Pkt. 3.2)

6.1.11

Gruben, Kanäle und Sammelleitungen müssen durch Geländer oder Abdeckungen gegen Hineinstürzen von Personen gesichert sein. Entsprechende Sicherungsmaßnahmen gegen Hineinstürzen bei Arbeiten an den Öffnungen sind zu berücksichtigen.

Die Vorgruben und die Abwürfe der Schieberentmistung müssen jederzeit gegen das Hineinstürzen von Personen gesichert sein. Dies gilt auch bei Arbeiten an der Vorgrube, wie z.B. Wartungs- oder Einstellarbeiten.

(vgl. ArbStättV § 3a (1) mit Anhang Pkt. 2.1, § 7 (3, 4) i. V. m. ASR A2.1; vgl. auch VSG 2.8)

6.1.12

In Abhängigkeit vom Infektionsrisiko sind bei Erfordernis besondere Tierhaltungsbereiche einzurichten. Dementsprechend ist für das Arbeiten mit erkrankten oder krankheitsverdächtigen Tieren ein Hygieneplan zu erstellen.

Bereiche, in denen Tätigkeiten mit Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe der Risikogruppe 3 stattfinden, müssen dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung entsprechend durch einen Schleusenbereich, Vorraum oder eine ähnliche Maßnahme von den übrigen Arbeitsbereichen abgetrennt werden.

Waschgelegenheiten sind im Arbeitsbereich zur Verfügung zu stellen.

(vgl. BioStoffV § 9 (1, 3), § 19 (3, 4) i. V. m. TRBA 230 Pkt. 5.1.1, 5.2, 5.2.1, 5.2.2; TRBA/TRGS 406 Pkt. 4.6; GefStoffV § 8 (1))

6.1.13

Bei bereits im Betrieb vorhandenen Sanitäreinrichtungen ist zu beachten, dass diese den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Dazu gehört, dass den Beschäftigten zur Durchführung erforderlicher allgemeiner Hygienemaßnahmen, neben einer Waschgelegenheit auch ein Umkleideraum, versehen mit einer Schwarz-Weiß-Anlage (getrennte Aufbewahrungsmöglichkeiten für Arbeitskleidung (Schwarz) und Straßenkleidung (Weiß)) zur Verfügung steht. In einer entsprechenden Betriebsanweisung und einem Hygieneplan ist die Benutzung der Schwarz-Weiß-Anlage vor Arbeitsbeginn, zu den Pausen und nach Arbeitsende sicherzustellen.

Der eventuelle Einsatz externer Arbeitskräfte ist dabei zu berücksichtigen. Der Umkleidebereich darf aus hygienischen Gründen nicht in den Pausenraum integriert werden. Durch Gefahrstoffe und/ oder biologische Arbeitsstoffe verunreinigte Arbeitskleidung ist vom Arbeitgeber reinigen zu lassen.

(vgl. ArbStättV § 6 (1, 2), § 3a (1) mit Anhang Pkt. 4.1, 4.2; GefStoffV § 8 (1, 3), § 9 (5); § 20 (3) i. V. m. TRGS 500 Pkt. 4.4.1 (5); BioStoffV § 9 (1); § 19 (3, 4) i. V. m. TRBA 500 Pkt. 4.3 (3), TRBA 230 Pkt. 5.1.1, 5.1.2)

6.2

Bei dem auf dem Gelände geplanten offenen Regenrückhaltebecken ist zu beachten, dass dieses gegen Hineinstürzen von Personen zu sichern ist. Dies geschieht in der Regel durch



eine geschlossene, nicht durchsteigbare Umwehrung von 1,80 m Höhe.

Bei den notwendigen und geplanten Ausstiegshilfen sollte der Abstand nicht mehr als 20 m betragen.

(vgl. ArbStättV § 3a (1) i. V. m. Anhang Pkt. 2.1; vgl. auch VSG 2.8 § 2 mit DA)

6.3

Feuerlöschmaßnahmen sind auf die Umgebung abzustimmen. Es müssen geeignete Feuerlöscheinrichtungen in einer ausreichenden Anzahl vorhanden sein. Nicht selbsttätige Feuerlöscheinrichtungen müssen als solche dauerhaft gekennzeichnet, leicht zu erreichen und zu handhaben sein.

(vgl. ArbStättV § 3a (1) mit Anhang Pkt. 2.2 i.V. m. ASR A2.2; ASR A1.3)

7. Natur- und Artenschutz

7.1

Die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen des landschaftspflegerischen Begleitplanes sind einzuhalten (s. 17-19).

7.2

Die Ersatzmaßnahmen E 1-E7 gemäß LPB sind wie beschrieben umzusetzen.

7.3

Die Kompensationsflächen und –maßnahmen sind durch Eintragungen einer Dienstbarkeit in das Grundbuch sicher zu stellen.

7.4

Die in AFB artenschutzrechtlich vorgegebenen Maßnahmen s. 69, beschrieben mit den

- a) Maßnahmeblättern VAFB 1-3 und ACEF 1 sowie der ergänzenden Auflage nach Punkt 5 b des Prüfprotokoll mit der Festsetzung einer
- b) zeitweilige ökologische Baubegleitung sind verbindlich einzuhalten.

7.5

Die Umsetzung der Pflanzmaßnahmen hat in der, dem Baubeginn des geplanten Erweiterungsvorhabens folgenden Pflanzperiode (November-März) zu erfolgen und nicht erst, wie im LPB beschrieben, im Anschluss der Baumaßnahme.

7.6

Die geplante Ausgestaltung der Ersatzmaßnahme E7-Grünlandextensivierung in der Gemarkung Setzin- ist mit dem Biosphärenreservat Schaalsee-Elbe z.B. in Form einer landschaftspflegerischen Ausführungsplanung o.ä. einzureichen bzw. im Detail mit dem Biosphärenreservat Schaalsee-Elbe abzustimmen.

7.7.

Eine Zusammenstellung der beauftragten artenschutzrechtlichen Maßnahmen/ Maßnahmeblätter (VAFB1-3, ACEF1) und der Ergänzung zur zeitweiligen ökologischen Baubegleitung ist nachweislich vor Baubeginn an die bauausführende Firma und verantwortliche Baubegleitung zu übergeben. Ein Nachweis der fachgerechten Realisierung



der Maßnahmen ist jeweils zeitnah an die untere Naturschutzbehörde zu übergeben (Bauprotokoll).

8. Straßenbau

8.1

Baustoffe dürfen nicht auf dem Straßengebiet gelagert werden.

8.2

Wasser, geklärt oder ungeklärt, darf dem Straßengebiet weder zufließen noch zugeführt werden.

8.3

Soweit Schutzmaßnahmen gegen die von der Straße auf das Grundstück einwirkenden Immissionen (Lärm, Staub etc.) erforderlich sind, hat der Bauherr diese Maßnahmen auf eigene Kosten zu begleichen. Dies gilt auch für Rechtsnachfolger.

9. Anzeigen und Abnahmen

9.1

Der Beginn der Bauarbeiten ist dem Landkreis Ludwigslust-Parchim, FD Bauordnung und dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Abteilung Immissions- und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft (StALU WM) mindestens eine Woche vorher anzuzeigen (§§ 72 Abs. 9 und 53 Abs. 1 LBauO M-V).

9.2

Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung der baulichen Anlage ist dem Landkreis Ludwigslust-Parchim, FD Bauordnung und dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Abteilung Immissions- und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft (StALU WM) mindestens 2 Wochen vorher anzuzeigen (§ 82 Abs. 2 LBauO M-V).

9.3

Der Beginn und der Abschluss der Bauarbeiten sind dem zuständigen Straßenmeister rechtzeitig anzuzeigen.

9.4.

Die Einstellung der Tiere darf erst nach amtlicher Bauabnahme erfolgen. Die Abnahme der Bauvorhaben hinsichtlich Einhaltung der Forderungen des Tierschutzes erfolgt in Abstimmung mit dem VLA LK Ludwigslust-Parchim und des LALLF.

IV. BEGRÜNDUNG

A. Genehmigungsverfahren

1. Antragsgegenstand

Die Gut Pritzier Milchproduktion GmbH hat mit Antrag vom 22.01.2016 die wesentliche Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage nach § 16 BImSchG beantragt. Der Antrag umfasst die Erweiterung der bisher betriebenen Anlage um einen Milchviehstall, einen Transitstall, ein Melkhaus und einem überdachtetem Treibeweg als Verbinderbau, sowie die Umnutzung und teilweise Stilllegung der bestehenden Anlage.

2. Verfahrensart

Das Vorhaben unterliegt gemäß Ziffer 7.1.5. V in Verbindung mit Nr. 9.36 V des Anhangs zur 4. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 2 UVPG und Ziffer 7.5.1 der Anlage 1 zum UVPG dem förmlichen Verfahren.

3. Zuständigkeit

Zuständige Genehmigungsbehörde ist gemäß §§ 2 und 3 LwUmwuLBehV M-V i. V. m. § 3 S. 1 Nr. 2 ImSchZustLVO M-V das StALU WM.

4. Vollständigkeit

Mit der Nachreichung von Erläuterungen zur Stellungnahme der Vollständigkeitsprüfung gem. § 7 Abs. 1 der 9. BImSchV waren die Antragsunterlagen am 06.03.2020 als vollständig anzusehen.

5. TöB-Beteiligung

5.1

Träger öffentlicher Belange

Zu diesem Vorhaben sind von folgenden Behörden, deren Zuständigkeit berührt wurde, Stellungnahmen abgegeben worden (§ 10 Abs. 5 BImSchG):

- Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V (25.04.2017)
- Landkreis Ludwigslust-Parchim, FD Bauordnung (13.09.2018)
- Landkreis Ludwigslust-Parchim, FD Natur, Wasser und Boden (05.06.2018 und 21.12.2018)
- Landkreis Ludwigslust-Parchim, FD Veterinär- und Lebensmittelüberwachung (07.07.2017)
- Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei M-V (24.04.2017)
- Biosphärenreservat Schalsee-Elbe (12.06.2018 und 23.10.2020)
- Straßenbauamt Schwerin (05.04.2017)
- Landesforst MV Forstamt Schildfeld (09.05.2017)
- Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Abteilung Landwirtschaft (22.02.2018)
- Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V (03.04.2017)
- Bergamt Stralsund (07.04.2017)
- Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg (08.05.2017)



Die beteiligten Behörden haben unter der Voraussetzung, dass vorstehende Nebenbestimmungen eingehalten werden, keine Einwände gegen das Vorhaben vorgebracht.

5.2

Gemeinden

- Gemeinde Pritzier (Standortgemeinde) (28.03.2017)
- Gemeinde Warlitz (als Anliegergemeinde) (06.04.2017)

6. **Gemeindliche Einvernehmen**

Die Standortgemeinde Pritzier wurde mit Schreiben vom 22.03.2017 um die Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen für das Vorhaben ersucht. Mit Schreiben vom 28.03.2017 wurde das gemeindliche Einvernehmen erteilt. Die Nachbargemeinde Warlitz wurde am 23.03.2017 gebeten Stellung zum geplanten Vorhaben zu nehmen. In der Stellungnahme vom 06.04.2017 wurden keine Bedenken geäußert.

7. **Anhörung**

Über die beabsichtigte Entscheidung ist die Antragstellerin mit Schreiben (E-Mail) vom 07.10.2022 informiert worden. Gleichzeitig erhielt sie Gelegenheit sich zu den entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern. Die Antragstellerin äußerte sich am 22.11.2022 dahingehend, dass es keine Einwände bzw. Anmerkungen zum Bescheidentwurf gibt.

B. **Öffentlichkeitsbeteiligung**

Die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens erfolgte gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 8 Abs. 1 S. 1 der 9. BImSchV

- auf der Homepage des StALU WM am 18.12.2018 und
- im Amtlichen Anzeiger des Landes M-V am 31.12.2018.

Der Antrag und die Antragsunterlagen lagen gemäß § 10 der 9. BImSchV in der Zeit vom 14.01.2019 bis einschließlich 13.02.2019 im Amt Hagenow-Land und im Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg zur Einsichtnahme aus.

Gegen das Vorhaben konnten während der Einwendungsfrist Einwendungen bei den vorgenannten Behörden erhoben werden. Von dieser Möglichkeit ist Gebrauch gemacht worden. Die Einwendungsfrist endete am 13.03.2019.

Gegen das Vorhaben sind von 12 Einwendern **Einwendungen** erhoben worden. Davon ist eine, aufgrund von verspätetem Posteingang unzulässig.

Nach § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen dem Antragsteller sowie den am Verfahren beteiligten Behörden bekannt gegeben worden.

Die Erörterung fand am 07.05.2019 im Gemeinderaum Pritzier, Hagenower Straße 12 in 19230 Pritzier unter Hinzuziehung

- der Antragstellerin,
- des TÜV Nord als Behördengutachter,
- des Ingenieurbüros ECO Cert, sowie ein Vertreter der Landgesellschaft und

- der zuständigen Behörden StALU WM, LK und LALLF statt.

Über den Erörterungstermin wurde eine Niederschrift gefertigt.

Würdigung der Einwendungen

Einwendung:

Die Formulierung in der Bekanntmachung, dass mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen nicht zur Erörterung zugelassen werden, könnte dazu führen, dass Einwendungen nicht oder nicht im vollen Umfang erhoben werden. Einwender*innen, die die Entscheidung des EuGHs nicht kennen würden bzw. deren Anwendbarkeit auf den hier vorliegenden Fall- entgegen der Angaben in der öffentlichen Bekanntmachung – nicht erkennen könnten, würden davon ausgehen, dass sie wie bisher die Einwendungen in der Einwendungsfrist erheben müssen.

Dies würde einen rügefähigen Verfahrensfehler gemäß § 4 Abs. 1 bzw. 1a UmwRG darstellen. Es wird die Genehmigungsbehörde vorab um Auskunft gebeten, ob sie von einem Einwendungsausschluss von Einwendungen, die nach Ablauf der Einwendungsfrist eingereicht werden, ausgeht.

Würdigung:

In der Bekanntmachung haben wir mitgeteilt, dass Einwendungen die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen nach Ablauf der Einwendungsfrist ausgeschlossen werden. Diese Einwendungen können aber im Widerspruchs-/Klageverfahren erhoben werden. Die Aussage, dass Einwender in Rechten eingeschränkt werden, trifft so nicht zu.

Einwendung:

Hinsichtlich der Beibehaltung der Beteiligung in einem Zeitraum von lediglich 2 Monaten wäre ergänzend anzusprechen, dass die Unterlagen im Winter ausliegen. Einwendungsende ist laut Bekanntmachung der 13.03.2019. Den Naturschutzvereinigungen und sonstigen Einwender/innen würde es damit kaum ermöglicht, die Umgebung des Anlagenstandortes bspw. auf das Vorkommen von geschützten Tier- u. Pflanzenarten, Biotopen oder sonstigen wertvollen Strukturen in Natur und Landschaft zu untersuchen. Die Einwender behalten sich daher vor, im Sommer 2019 zu diesen Fragen erneut vorzutragen, wenn es möglich war, die entsprechenden Untersuchungen durchzuführen. Vor diesem Hintergrund wird beantragt, den angesetzten Erörterungstermin zunächst abzusetzen und abzuwarten, bis die Vegetationsperiode im Herbst 2019 beendet worden ist.

Würdigung:

Die Fristen für eine Auslegung sind nicht individuell gestaltbar, hierzu gilt BImSchG § 10 Abs. 3. Der eingereichte Artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde durch die Naturschutzbehörde des Landkreises geprüft und ergab keine negative Beurteilung. Der Antrag auf Verlegung des Erörterungstermins wird abgelehnt.

Einwendung:

Die Unterlagen hätten im Internet ausgelegt werden müssen. Dies ergibt sich aus § 27 a VwVfG.

(1) Bezieht sich die Bekanntmachung auf zur Einsicht auszulegende Unterlagen, sollen auch diese über das Internet zugänglich gemacht werden.

(2) In der öffentlichen oder ortsüblichen Bekanntmachung ist die Internetseite anzugeben.



Die Voraussetzungen des § 27a Abs. 1 VwVfG liegen vor:

Das Immissionsschutzrecht sieht die öffentliche Bekanntmachung vor. Dies führe dazu, dass nicht nur die Bekanntmachung, sondern auch die auszulegenden Unterlagen im Internet bekanntgemacht werden sollten.

Die Soll-Vorschrift bedeutet, dass die Auslegung im Internet grundsätzlich zu erfolgen hat und nur unter besonderen Voraussetzungen davon abgewichen werden darf. In der Gesetzesbegründung heißt es dazu, dass die Soll-Regelung dem Umstand Rechnung trägt, dass noch nicht alle Behörden über die erforderliche Technik verfügen und nicht alle Unterlagen in brauchbarer Form im Internet dargestellt werden können. Ich weise darauf hin, dass die Nichteinhaltung der Vorschrift des § 27a VwVfG einen rügefähigen Bekanntmachungsfehler nach § 4 UmwRG darstellt. Die fehlende Auslegung der Unterlagen im Internet könnte dazu führen, dass Rechtsbehelfe von Betroffenen nicht in Anspruch genommen werden, weil Ihnen nicht ermöglicht wird, sich im gesetzlich vorgesehenen Umfang über die beantragte Anlage und deren Auswirkungen zu informieren. Es wird außerdem auf die Neufassung von § 4 Abs. 1 Nr. 3c) UmwRG hingewiesen, aus dem sich die Schwere eines Verfahrensfehlers bei der Öffentlichkeitsbeteiligung herleitet.

Würdigung:

Im Ergebnis der UVP-Vorprüfung wurde eine reguläre UVP durchgeführt. Die Unterlagen wurden im UVP-Portal veröffentlicht, ebenso der UVP-Bericht. Eine Veröffentlichung erfolgte somit, wie gesetzlich vorgesehen, im Internet.

Einwendung:

Die Unterlagen würden viele Fragen aufwerfen, die die Einwender gerne während des Erörterungstermins geklärt haben möchten. Vorsorglich und in der Konsequenz wird daher, zur Wahrung der für Einwendungen gesetzten Frist, Einwendungen gegen alle für das geplante Bauvorhaben entsprechend dem BImSch-Verfahren relevanten Punkte erhoben.

Man würde sich vorbehalten, seine Bedenken bei einem Erörterungstermin näher zu erläutern und folgende für sich erläuterungsbedürftige Punkte benennen: Grundlagen und Verfahrensfragen, Standort, Raumordnung, Baupläne, Natur- und Umweltschutzfragen, Gewässerschutz, Immissions- und Gesundheitsschutz, Arbeitsschutz, Tierschutz, technische Fragen.

Unter diesen Bedingungen (unvollständige Unterlagenauslegung, Umfang der Antragsunterlagen, enge Fristsetzungen bis zum Erörterungstermin, Komplexität der Materie etc.) wird beantragt:

- 1) den angesetzten Erörterungstermin auszusetzen,
- 2) eine erneute Auslegung vollständiger Unterlagen
- 3) dementsprechend neue Fristsetzung sowie
- 4) deutlich längere Zeit zwischen Ende der Einwendungsfrist und dem Erörterungstermin.

Würdigung:

Anträge werden abgelehnt.

Einwendung:

Es sei nicht nachvollziehbar, ob die geplante Baumaßnahme unter die Privilegierung der Landwirtschaft fällt. Es wird eine konkrete Überprüfung gefordert, ob es sich bei der beantragten Anlage um ein privilegiertes Vorhaben handelt (mindestens 51 % eigene Futtererzeugung). Sollte die Privilegierung nur auf Grund der Zupacht von Flächen möglich sein, sei entsprechend der Rechtsprechung zu prüfen, ob tatsächlich eine langfristige



Verfügbarmöglichkeit über die Flächen vorliege. Außerdem sei nachzuweisen, dass auf den Flächen tatsächlich Tierfutter angebaut wird. Sollten die Flächen bereits mit anderen Nutzungen, z. B. für die Biogasanlage belegt sein, sei davon auszugehen, dass bezüglich des Mastbetriebs keine landwirtschaftliche Privilegierung vorliege.

Würdigung:

Bei dem bauantragstellenden Unternehmen handelt es sich um einen Landwirtschaftsbetrieb mit der Hauptproduktionsrichtung Milcherzeugung. Es ist nicht beabsichtigt Mastrinder zu halten.

Nach § 201 des BauGB liegt Landwirtschaft im Sinne des Baugesetzes vor, wenn das Futter für die Tierhaltung überwiegend auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden Flächen erzeugt werden kann. Das heißt, dass das Futter nicht zwingend selbst erzeugt werden muss. Zur Prüfung dieser Tatbestandsvoraussetzung wird der Futterenergiebedarf des Tierbestandes der Möglichkeit der Erzeugung der Futterenergie auf den Betriebsflächen gegenübergestellt.

Mit den, durch das Unternehmen vorgelegten, Durchschnittserträgen sind zur Erfüllung der Anforderung des § 201 des BauGB 746 ha landwirtschaftliche Nutzfläche erforderlich. Der Flächenbedarf kann durch Eigentum und langfristig gepachteten Flächen bzw. den Flächen aus Verträgen, die eine Klausel zur Verlängerung bei nicht fristgemäßer Kündigung enthalten, sichergestellt werden. Langfristig stehen dem Unternehmen gesichert 789,89 ha landwirtschaftliche Nutzfläche zur Futtererzeugung zur Verfügung. Diese Fläche ist folglich zur Erfüllung der Forderungen des § 201 BauGB ausreichend.

Einwendung:

Spätestens durch die Aggressivität des Ammoniaks an der Baukonstruktion von innen her würde ein vorzeitiger Vergang einsetzen, der z.B. als FeNO₂ „Rost“ an eisenhaltigen Trägerkonstruktionen zu Versprödung und sinkender Stabilität führt. Es müsse also nach relativ kurzer Funktionszeit insbesondere bei starken Stürmen oder hoher Schneelast mit Einsturzgefahr und zusätzlicher Kontamination der Umgebung gerechnet werden. Dies wäre aber nicht hinzunehmen und muss ausgeschlossen werden. Entsprechende bautechnische Nachweise werden deshalb verlangt.

Würdigung:

Die Einwendung ist fachlich nicht nachvollziehbar. Der Stoff FeNO₂ (Eisennitrit?) existiert nicht. Stahl wird durch Ammoniak nicht angegriffen. Die im Bereich des Stallbaus verwendeten Materialien sind insgesamt auf die konkreten Randbedingungen der Tierhaltung angepasst, so dass eine vorzeitig eintretende Baufälligkeit nicht zu befürchten ist.

Einwendung:

Der Antrag auf Abweichung vom Erfordernis von Brandwänden im Milchviehstall sei in dieser Form nicht genehmigungsfähig. Für die Feuerwehr ist es bei Bränden in Tierhaltungsanlagen enorm schwierig rechtzeitig den Einsatzort zu erreichen. Durchschnittlich werden bei einem „Standardbrand“ 15 Minuten nach Brandmeldung benötigt, bis die Feuerwehr in voller Stärke am Einsatzort ist. Dieses Problem wird sich bei dieser Anlage verschärfen, da sich die nächsten Feuerwehren in mind. 10 km Entfernung (Redefin, Hagenow) befinden und die Einhaltung selbst dieser genannten Hilfsfrist daher unwahrscheinlich sei.



Die im Abweichungsantrag aufgezeigten brandlastfreien Zonen (Treibgänge und Futtertische) seien sowohl in Qualität als auch Quantität ungeeignet, die erforderlichen Brandwände zu ersetzen.

Eine Evakuierung der Tiere im Brandfall müsse innerhalb von wenigen Minuten gewährleistet sein. Eine Evakuierung sei von vornherein ausgeschlossen. Es sei schlichtweg nicht möglich, in einem Brandfall die panischen Tiere innerhalb weniger Minuten (10 min) durch die engen Türen zu evakuieren.

Eine regelgemäße und regelmäßig vorzunehmende Einweisung und Übung der örtlichen Feuerwehr auf dem Betriebsgelände sei notwendig, um im Brandfall schnell handeln zu können.

Ferner sollte das Brandschutzkonzept des Bauherrn um eine schriftliche Stellungnahme der Feuerwehr ergänzt werden.

Würdigung:

Grundlage für die Prüfung des Brandschutznachweises in der Form des vorgelegten Brandschutzkonzeptes als auch der Bauvorlagen insgesamt, ist die Landesbauordnung M-V vom 15.10.2015 und die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften. Dazu zählen vor allem die Verordnungen, als auch die eingeführten technischen Baubestimmungen.

Der Stall ist als Sonderbau zu betrachten und ist somit bauordnungsrechtlich nicht geregelt. Eine Evakuierung der Tiere muss nach § 14 LBauO möglich sein und ist laut Brandschutzkonzept sichergestellt. Die Einwendungen beziehen sich auf Vorschriften aus Bayern, die nur Kompromisslösungen darstellen und keine Angaben von Brandlasten enthalten. Der Neubau verfügt über mehrere brandlastfreie Zonen, so dass eine Ausbreitung unterbunden wird. Die Brandlasten insgesamt sind sehr gering. Der geplante Stall in seiner Größe und, dass eine Evakuierung nicht erforderlich ist, auch aufgrund der Gestaltung als Offenstall. Zudem verfügt Pritzier über eine FFW.

Einwendung:

Die Windverteilungsdaten seien nur bedingt übertragbar. Es wären Windmessungen vor Ort nötig, denn die Windrichtungsverteilungen können ja örtlich stark abweichen. Dadurch hätte das Gutachten nur eine eingeschränkte Aussagekraft.

Es seien von der Antragstellerin genauere Messungen mitsamt neuer Berechnungen zu fordern.

Würdigung:

Windmessungen sind extrem aufwändig, da nicht nur Windgeschwindigkeit und Windrichtung, sondern auch die sogenannte Obukhov-Länge oder Ausbreitungsklasse erfasst werden müssen. Hierzu sind aufwändige Messstationen erforderlich. Darüber hinaus sollen die verwendeten Daten für einen mehrjährigen Zeitraum repräsentativ sein, d.h. eigene Messungen müssten über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren durchgeführt werden, was – abgesehen von wenigen Großprojekten – nicht realisierbar ist.

Der Deutsche Wetterdienst betreibt beispielsweise in Mecklenburg-Vorpommern nur insgesamt 20 entsprechend ausgestattete Messstationen, von denen lediglich drei in räumlicher Nähe zu Pritzier liegen: Boizenburg (26 km), Schwerin (35 km) und Marnitz (56 km). Südlich befindet sich noch die niedersächsische Station Lüchow (45 km). Aus anderen Gutachten zur Übertragbarkeit von Winddaten in Mecklenburg-Vorpommern ist bekannt, dass die vorherrschende Windrichtung West-Südwest ist.

Zitat DWD-Gutachten Wittenburg und Scharbow:

„Die in Mitteleuropa vorherrschenden südsüdwestlichen bis westlichen Windrichtungen werden durch die geringe orographische Gliederung kaum modifiziert, sodass im Rechengebiet ebenfalls mit der Dominanz der südsüdwestlichen bis westlichen Windrichtungen zu rechnen ist. Ost- bis Ost-südostwinde sind mit dem sekundären Richtungsmaximum verbunden. Das Richtungsminimum wird im Sektor Nord bis Nordnordost erwartet.“

Diese Verteilung ist bei der Station Boizenburg (Naturraum: Südwestliche Talsandniederungen mit Elde, Sude und Rögnitz), obwohl sie räumlich gesehen am nächsten liegt, nicht gegeben. Richtungsmaximum und sekundäres Maximum der Station Schwerin stimmen jedoch gut überein. Die Station wird daher vom DWD sehr oft zur Anwendung empfohlen.

Einwendung:

Es wird die Richtigkeit der Emissionsberechnungen angezweifelt, da für die Haltung der Kälber bis zu 6 Monaten keine gesonderten Emissionsfaktoren in die Berechnung einbezogen worden sind.

Hinsichtlich der Ammoniak-Konzentrationen würde im Antrag angenommen, dass eine Ammoniakzusatzkonzentration von $7 \mu\text{g}/\text{m}^3$ nicht überschritten wird. Diese Berechnung ginge von einer regionalen Grundbelastung von nur $3 \mu\text{g}/\text{m}^3$ aus. Jedoch gebe es in der Literatur standort-spezifische Ammoniak-Konzentrationen in Feld- und Stallnähe von $4,5\text{-}8,0 \mu\text{g}/\text{m}^3$ als Mittelwerte. Daher seien die Folgeberechnungen und die erheblichen Mehrbelastungen der Biotope erneut zu erörtern.

Würdigung:

Gemäß VDI 3894 Blatt 1 Tabelle 24 sind die Ammoniakemissionen der Kälber im Emissionsfaktor der Milchkuh enthalten. Gemäß den Jahresberichten zur Luftgüte des Landes Mecklenburg-Vorpommern wurden an den beiden Dauermessstationen Zarrentin und Göhlen, die dem Anlagenstandort am nächsten liegen, im Mittel der letzten drei Jahre Hintergrundbelastungen von $2,7$ bzw. $2,4 \mu\text{g}/\text{m}^3$ gemessen. Der Ansatz einer Hintergrundbelastung von $3 \mu\text{g}/\text{m}^3$ ist somit ausgesprochen konservativ.

Einwendung:

Die Geruchs- und Feinstaubbelastungen führen zur Minderung der Wohn- und Lebensqualität sowie zu Wertverlusten der Häuser und Akzeptanzverlusten des Ortes.

In der Fachliteratur und der Rechtsprechung sei mittlerweile geklärt, dass Bioaerosole aus der Tierhaltung ein Gefährdungspotential für die menschliche Gesundheit hervorrufen. Ferner sei geklärt, dass Bioaerosole sogar über einen Umkreis von 1 km hinaus in die Umgebung verfrachtet werden bzw. werden könnten. Im LAI-Leitfaden wird mitgeteilt, dass nach dem derzeitigen Erkenntnisstand selbst bei Einhaltung des Irrelevanzkriteriums für Feinstaub in der Regel noch relevante Belastungen an Bioaerosolen prognostiziert werden. Welche zu Atemwegs- und allergischen Erkrankungen führen können. Die Antragsunterlagen würden keinerlei Angaben zu einer möglichen Gesundheitsgefährdung durch Bioaerosole enthalten.

Eine erhebliche Gesundheitsgefährdung würde von den Transporten der Tiere, speziell der Transport zum Schlachthof, ausgehen. Es würde die Zunahme von Atemwegserkrankungen, nicht durch den Betrieb, sondern auch durch Kot-, Tier- und Kadavertransporte durch die Gegend, durch die Fahrten zu den Schlachthöfen, etc. befürchtet. Die Transporter würden über keine Rückhalte- oder Filterungseinrichtung verfügen.



Würdigung:

In der Geruchsmissionsprognose vom 16.07.2015 wurden die Geruchswahrnehmungshäufigkeiten an den nächstliegenden Wohnhäusern ermittelt. In der Ortslage Pritzler hat die Tierhaltung eine lange Tradition. Die Milchviehanlage wird in der jetzigen Größenordnung bereits seit mehreren Jahrzehnten betrieben. Der Orientierungswert der Geruchsmissionsrichtlinie für Dorfgebiete wird an allen Wohnhäusern in direkter Nachbarschaft der Anlage eingehalten. An den weiter entfernt liegenden Wohnhäusern wird sogar der Immissionswert für Wohngebiete unterschritten.

Auch zu den Staubemissionen der Anlage enthalten die Antragsunterlagen Aussagen. Allerdings war hier aufgrund der vergleichsweise geringen Staubemissionen der Rinderhaltung und der niedrigen regionalen Vorbelastung auch ohne detaillierte Ausbreitungsrechnung eine Beeinträchtigung auszuschließen. Die Einwendung bezieht sich offensichtlich auf Geflügelanlagen und ist daher für die hier betrachtete Rinderhaltung nur bedingt relevant.

Der von den Einwendern zitierte LAI-Leitfaden, der im Übrigen in Mecklenburg-Vorpommern nicht zur Anwendung empfohlen ist, sieht keine Abstandsregelung für Rinder vor, da diese vergleichsweise geringe Bioaerosolemissionen verursachen. Eine gute Zusammenfassung des aktuellen Kenntnisstands enthält die Veröffentlichung des LANUV NRW (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz) „Bioaerosole aus der Tierhaltung“ (LANUV-Fachbericht 80, 2017). In der Zusammenfassung dieser Studie finden sich unter anderem folgende Aussagen:

„Nach vorliegendem Kenntnisstand wurden bei Rinderanlagen bisher keine Emissions- und Immissionsmessungen von Bioaerosolen mit standardisierten Messverfahren durchgeführt. Aufgrund von früheren Messungen im Innenraum von Ställen ist von einer eher geringen Bakterienbelastung auszugehen.“

„Es liegt kein Nachweis dafür vor, dass das Wohnen in der Umgebung von Tierhaltungsanlagen bedingt durch den Austrag von Antibiotika resistenten Bakterien wie la-MRSA über die Abluft aus Ställen ein höheres Gesundheitsrisiko für die Allgemeinbevölkerung birgt als an anderen Wohnorten.“

Zu Emissionen von Bioaerosolen aus Tiertransporten liegt gemäß LANUV-Fachbericht bislang nur eine Untersuchung aus den Vereinigten Staaten vor, welche sich allerdings mit Masthähnchen befasst. Danach lag bei offenen Tiertransportern die Konzentration an Gesamtbakterien in einer Entfernung von 15 m eine Größenordnung über der üblichen Hintergrundkonzentration.

Transporte zum Schlachthof finden an Milchviehanlage nur sehr selten statt, da die Anlage nicht auf die Mast ausgerichtet ist.

Einwendung:

Eine Genehmigung sei auch deshalb unzulässig, da der von der Anlage hervorgerufenen Ammoniakausstoß gegen die Verpflichtung der BRD aus der NEC-RL verstoße.

Neue Anlagen sollten nur noch mit geeigneten Filtern genehmigt werden.

Würdigung:

Nationale Emissionsbegrenzungspflichten können nicht einzelnen Anlagenbetreibern zur Last gelegt werden.

Die von den Einwendern geforderten Filter sind in der Rinderhaltung nicht verfügbar, da die Tiere in offenen Außenklimaställen gehalten werden.



Einwendung:

Im Untersuchungsraum würden sich viele Schutzgebiete und geschützte Biotope, ein FFH-Gebiet, EU-Vogelschutzgebiet sowie ein Biosphärenreservat befinden. Diese würden vielen Tieren Nahrungs- und Fortpflanzungsmöglichkeiten bieten und eine große Arten- und Pflanzenvielfalt aufweisen. Es wäre davon auszugehen, dass durch die Tierfabriken eine dauerhafte, erhebliche Beeinträchtigung dieser Schutzgebiete erfolgt. Sie würden durch die Stickstoffimmissionen unzulässig belastet und könnten durch Ausgleichsmaßnahmen nicht geschützt werden.

Es würden Unterlagen zum Nachweis, dass der Schutz von empfindlichen Ökosystemen, insbesondere der betroffenen Waldgebiete vor erheblichen Stickstoffeinträgen sichergestellt ist, fehlen. Bei diversen Waldflächen würde die zulässige Stickstoffdeposition deutlich überschritten.

Ammoniak- und Stickstoffbelastung seien nicht nur für nahe gelegene Biotope und Waldgebiet zu prüfen, da diese durch die hohen Kamine und Luftaustrittsgeschwindigkeit begünstigt sind. Sondern es sei eine Prüfung auf die Biotope im Umkreis von 5 km auszudehnen.

Würdigung:

Zur Ermittlung möglicher Einwirkungen durch Ammoniak und Stickstoff wurde eine entsprechende Immissionsprognose angefertigt (05.01.2017 mit Ergänzungen vom 26.02.2018 sowie vom 01.07.2020).

In dieser Immissionsprognose wurden stickstoffempfindliche Biotope und Waldflächen ebenso wie in der Nähe befindliche Schutzgebiete betrachtet.

Rinderställe haben keine hohen Kamine mit hoher Abluftgeschwindigkeit, sondern werden in der Regel frei gelüftet. Die Einwendung bezieht sich offensichtlich nicht auf die beantragte Anlage.

Einwendung:

Aufgrund des Schutzes von Brutvögeln würde verlangt, dass im Falle einer Genehmigung die Bauarbeiten, auch die Baufeldfreimachung, nur zwischen Mitte Juli und Ende Februar erfolgen dürfe.

Würdigung:

Eine Bauzeitenregelung ist vorgesehen, und zwar soll die Baufeldfreimachung im Zeitraum zwischen 30.09. und 01.03. des Folgejahres erfolgen. Die Bauzeitenregelung geht damit über die vom Einwender geforderte Begrenzung hinaus.

Dem damaligen Planungsstand entsprechend und nach Absprache mit der UNB wurden 2010 faunistische Untersuchungen (Zimmermann 2010) und eine Biotopkartierung (Eco-Cert 2010) in den Untersuchungsräumen (UR) des Planvorhabens durchgeführt. In der Gesamtbetrachtung wurden diese Erfassungsergebnisse zu den Artengruppen der Brutvögel, Amphibien und Reptilien mit den Ergebnissen einer Untersuchung zu einem Vorhaben, dessen Standort nordöstlich in einer Entfernung von ca. 720-740 m lag, ergänzt und zum Zeitpunkt der Aufstellung des AFB als Grundlagen der Potentialanalyse genommen. Nach Berücksichtigung der Lage des Planstandortes unmittelbar am Betriebsgelände der bestehenden Rinderanlage anschließend am Ortsrand von Pritzier und nach Analyse der vorliegenden Erfassungsergebnisse wurde von weiteren Untersuchungen abgesehen, da diese zu keinem zusätzlichen Erkenntnisgewinn geführt hätten.



Auf Grund der langen Planungsphase und der Veränderungen in den Planungsinhalten wurde 2016 eine weitere Kontrolle des Vorkommens von Reptilien (insbes. Zauneidechsen) in den von den Planungen betroffenen Bereichen durchgeführt.

Von weiteren Untersuchungen wurde abgesehen, weil es keine neuen Erkenntnisse gab.

Einwendung:

Mit den Vorhaben würden ausgedehnte Flächen großflächig versiegelt.

Würdigung:

Es liegt ein landschaftspflegerischer Begleitplan vor. Die vorgelegten Eingriffs-/Ausgleichsmaßnahmen sind geeignet die Versiegelung zu kompensieren. Aus dem Vorhaben resultieren keine erheblichen Verschlechterungen von Schutzobjekten und –gebieten.

Einwendung:

Es würde eine weitere Verschlechterung des Grundwassers durch Keime, Ammoniak und Medikamentenrückstände befürchtet. Auch die Belastung des Grundwassers durch Abwasser, Exkrememente und stickstoffreiche Reste aus der Biogasanlage würde zunehmen. Die Nitratgrenzwerte würden in Deutschland bereits um ein Mehrfaches überschritten. Es wird befürchtet, dass es durch den beträchtlichen Wasserbedarf der Anlage zu Engpässen kommen könnte.

Würdigung:

Das Grundwasser im Bereich der Rinder- und Biogasanlage wird großflächig von ca. 38 m mächtigen schluffigen und tonigen Sedimenten vor Kontaminationen geschützt.

Der Ausnutzungsgrad des Einzugsgebietes mit Grundwasser, in welchem sich die Brunnen für die Anlage befinden, beträgt 11,2 %. Erst bei über 30 % wird von einer Beeinträchtigung des guten ökologischen Zustandes gesprochen. Damit sind gegenwärtig genügend Grundwasservorräte vorhanden, so dass es durch die vorhandenen Brunnen der Anlage nicht zu einem Engpass in der Wasserversorgung kommen kann.

Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Einwendung:

Das Vorhaben würde sich knapp außerhalb eines wassersensiblen Bereichs befinden. In einer Entfernung von ca. 400 m südwestlich vom Anlagengelände würde sich ein Trinkwasserschutzgebiet befinden und es sei eine erhebliche Beeinträchtigung durch Eintrag von Emissionen zu befürchten. Dieses Schutzgebiet würde sich sehr wohl innerhalb des Wirkungsbereiches befinden.

Würdigung:

Das Wasserschutzgebiet für das Wasserwerk Hagenow befindet sich zwar ca. 400-500 m östlich von dem Standort der Rinderzuchtanlage, aber aufgrund der komplexen geologischen und hydrogeologischen Verhältnisse ist eine Gefahr durch Emissionen für das Grundwasser, welches aus Brunnen bei Pätow-Steegen gefördert wird, vollkommen auszuschließen. Südlich gelegene Fassungsstandorte wurden nicht zur Trinkwassergewinnung genutzt bzw. sind schon zurückgebaut.

Im Übrigen wird gegenwärtig eine Neuerkundung der Wasserfassung vorgenommen, was auch eine Neubemessung der Schutzzonen beinhaltet und sehr wahrscheinlich eine



Verkleinerung der Schutzzonen bedeutet. Diese wird sich überwiegend auf das Gebiet um Pätow-Steegen konzentrieren. Dadurch vergrößert sich der Abstand zur Anlage und es gibt quasi keine Wirkbereiche der Anlage auf das Schutzgebiet der WF Pätow-Steegen, bzw. auch WF Hagenow II genannt.

Einwendung:

Die Entlüftungskamine würden im Dach liegen. Besonders bei Regen sei damit zu rechnen, dass Regentropfen Staub, Keime, Ammoniak und andere kritische Stoffe aus der Abluft aufnehmen und mit ihnen auf das Dach fallen würden. Damit sei hier eine erhöhte Schadstoffkonzentration zu erwarten. Es sei in den öffentlich ausgelegten Unterlagen kein nachhaltiges Konzept enthalten, welches nachweisen würde, was mit dem kontaminierten Regenwasser geschehen solle. Dieses sei nachzureichen und öffentlich auszulegen. Die beantragte wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung des Niederschlagswassers der Dachflächen sei auszulegen.

Würdigung:

Im vorliegenden Fall soll das anfallende Niederschlagswasser gemäß DWA- Merkblatt M-153 vor der Versickerung durch die Passage der belebten Bodenzone (20 cm) von Verschmutzungen und gelösten Stoffen, sofern sie denn überhaupt vorhanden sind, gereinigt werden.

Diese Verfahrensweise entspricht den allgemein anerkannten Regeln der Technik und ist somit nicht zu beanstanden.

Einwendung:

Es sei der Nachweis zu erbringen, dass langfristig Flächen verfügbar wären, die grundsätzlich für die Aufnahme von Gülle und Gärresten geeignet seien.

Würdigung:

Die Verwertung der anfallenden Exkrememente erfolgt nicht nur auf den betriebseigenen Flächen. Es werden 12.000 m³ Gülle und ca. 1.544 t Festmist an benachbarte Betriebe abgegeben. Die ordnungsgemäße Verwertung des Stickstoffs gemäß Düngeverordnung ist mit einer Flächenmindestausstattung von 993 ha unter Berücksichtigung der an andere Betriebe abgegebenen Wirtschaftsdünger gewährleistet. Diese ist zurzeit durch Pacht- und Eigentumsflächen gesichert.

Einwendung:

Durch die Zucht auf möglichst hohe Milchleistung – die heute durchschnittlich doppelt so hoch sei wie noch vor 50 Jahren – und aufgrund der Haltung seien die Kühe für zahlreiche Krankheiten anfällig, wie z.B.:

- Mastitis (schmerzhafte Entzündung der Milchgänge und Milchdrüsen)
- Diverse Euterverletzungen (verursacht durch Melkmaschinen)
- Klauenrehe (Entzündung der Klauenlederhaut)
- Sohlen-Ballen-Geschwüre, z.B. Rusterholz'sches Sohlengeschwür (verursacht durch unnatürliche Gangart, bedingt durch überdimensionale Euter)
- Erkrankung der Verdauungsorgane, z.B. Pansenübersäuerung und Labmagenverlagerung
- Diverse Stoffwechselerkrankungen, z.B. Ketose und Leberverfettung (durch zu geringe Raufuttergabe)
- Gelenk- und Klauenverletzungen (durch Steckenbleiben in Vollspaltenböden),



- Ekzeme an den Innenseiten der Oberschenkel (durch ständiges Aneinanderreiben von Euter- und Oberschenkelhaut).

Die Tiere in der Anlage würden erheblichen Schmerzen und Leiden ausgesetzt. Die Haltung von Kühen in der Intensivmast gehe mit gravierenden Schmerzen, Leiden und Schäden einher, da sie an ihrem artgerechten Verhalten gehindert werden würden.

Würdigung:

Die Antragsunterlagen sind geprüft worden. Die Haltungsbedingungen weichen nicht von den üblichen Bedingungen ab. Auflagen zur Haltung sind formuliert worden.

Für weitere Ausführungen waren die Einwendungen nicht präzise genug.

- Nachfrage zu den Einwendungen, ob die Krankheiten durch Neubau bedingt auftreten sollen oder durch die Genetik auftreten?

Die Einwendungen sind sehr allgemein gehalten und nicht auf den Standort bezogen, insofern fällt eine konkrete Beantwortung sehr schwer.

Es sind auch keine Einwander anwesend die ihre Einwendung erläutern könnten.

Einwendung:

Bei Massentierhaltung gäbe es keine wiederkäuergerechte Fütterung. Bei der derzeit geforderten Milchleistung sei der Energiebedarf der Hochleistungskühe zu immens, um allein über natürliche Nahrung wie Gras, Heu und Stroh gedeckt werden zu können. Daher würden diese Kühe zusätzlich zu dem (für einen intakten Verdauungsapparat der Wiederkäuer notwendigen) Raufutter noch aufbereitetes Kraffutter, das für die Ernährung der Tiere unnatürlich sei und durch welches sich die tägliche Dauer der Nahrungsaufnahme erheblich reduziere – auf etwa 3 Stunden (natürlich seien ca. 10 Stunden) erhalten. Bei zu hohem Kraffutteranteil würden Verhaltensstörungen entstehen.

Es würde die Vorlage eines Fütterungs- und Versorgungskonzeptes mit Angaben über Herkunft der Futterbestandteile sowie stattfindenden Einsatz von Antibiotika bei der Fütterung, die Dokumentation einer Vorgabe für die Vorgehensweise beim „Ausstallen“ für die Transporte zu den Schlachtbetrieben, verlangt. Diese sei auszulegen.

Laut Unterlagen würde Brunnenwasser als Trinkwasser für die Tiere eingesetzt. Es würde daher die Erstellung eines Gutachtens über die Qualität und dessen Eignung gefordert.

- Seuchenschutz:

Ein detaillierter Plan sei mit allen notwendigen Maßnahmen für alle Belange der geplanten Mastgebäude zu erstellen. Die Bevölkerung der umliegenden Ortschaften innerhalb des gesetzlich für den Seuchenfall vorgesehenen Radius von 3 km sei darüber zu informieren, dass im Falle des Ausbruchs einer Seuche eine Aufstallpflicht für alle angrenzenden Tierhaltungen (auch privat) bestehe.

Die Auflistung der eingesetzten Stoffe sei lückenhaft. Es wird darum gebeten, eine genaue Aufstellung aller zum Einsatz kommenden Desinfektionsmittel und Medikamente einzuholen.

- Antibiotikaeinsatz

Durch verschiedene Übertragungswege könnten Erreger die Barriere zwischen Tier und Mensch überwinden. Ein Beispiel hierfür seien Darmbakterien, auch Enterobakterien genannt. Weiterhin sei die Menge der in der Tiermedizin eingesetzten Reserveantibiotika nach wie vor kritisch zu sehen.

Die geplanten Haltungsbedingungen würden keine antibiotikafreie Haltung ermöglichen, so dass sehr wohl von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen sei. Die Konzentration der Antibiotika in Boden und Grundwasser würde unterhalb der klinisch wirksamen Dosis liegen. Dies würde die Entstehung von multiresistenten Keimen begünstigen. Die Aufnahme von



Antibiotika aus Boden und Grundwasser in Nutzpflanzen sei besonders gefährlich. Nährstoffe und pharmakologische Kontaminanten sowie Desinfektionsmittel seien in tieferen Horizonten praktisch nicht abbaubar, da weder Licht, noch Pflanzen und die mit den Pflanzenwurzeln assoziierten Bakteriozönosen vorhanden seien. Man sei besorgt, dass aufgrund der unzureichenden Berücksichtigung dieser relevanten Faktoren erhebliche Belastungen für Mensch, Natur und Umwelt entstehen würden.

Würdigung:

Das geplante Haltungsverfahren erfüllt die gesetzlichen Vorgaben verschiedener Gesetze und Verordnungen zu Kriterien der Tiergerechtigkeit und Umwelt. Die Bedingungen der Haltung sind so zu gestalten, dass eine Bedarfsdeckung und Schadensvermeidung zu gewährleisten ist und die Tiere artgemäßes Verhalten entwickeln können. Dies wurde in der Planung der Anlage berücksichtigt. Im Rahmen einer Inbetriebnahmefreigabe und den späteren wiederkehrenden Regelüberwachungen durch die zuständigen Veterinärbehörden erfolgen Kontrollen auf Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und Auflagen.

Der Einsatz von Desinfektionsmittel erfolgt ausschließlich mit zugelassenen Präparaten. Die Hauptbestandteile unterliegen in der Umwelt einem schnellen Abbauprozess zu unbedenklichen Verbindungen. Eine vollständige Auflistung der zum Einsatz kommenden Desinfektionsmittelpräparate kann nicht im Voraus erstellt werden, da zum einen die Produktpalette einer laufenden Änderung unterliegt und zum anderen die Präparate zur Vorbeugung von Resistenzen regelmäßig gewechselt werden sollten.

Hinsichtlich des Einsatzes von Antibiotika ist aufgrund der strengen Regelungen und Kontrollen das gesundheitliche Risiko von Verbrauchern durch den Verzehr von Lebensmitteln im Hinblick auf Antibiotikarückstände als gering einzuschätzen. Im Krankheitsfall der Herde kann es erforderlich werden Tiere mit Arzneimitteln zu behandeln. Diese dürfen bei Lebensmittel liefernden Tieren nur nach Verschreibung durch den Tierarzt gezielt verwendet werden. Bei einer bestimmungsgemäßen Anwendung von Antibiotika in der Nutztierhaltung sind in den Lebensmitteln nach Einhaltung einer vorgeschriebenen Wartezeit keine gesundheitlich bedenklichen Rückstände der Antibiotika vorhanden. Jeder Landwirt ist zudem nach dem Arzneimittelgesetz verpflichtet Aufzeichnungen über Behandlungen seiner Tiere mit relevanten Medikamenten zu führen.

Für Nutztiere gibt es gegenwärtig keine rechtlichen Anforderungen an das Trinkwasser. Die Futtermittelhygiene-Verordnung fordert schmackhaftes und verträgliches Tränkwasser, welches Anforderungen, die sich aus der Verwendung in der Tierhaltung ergeben erfüllt und eine sichere Versorgung der Tiere nicht gefährdet. Es ist ebenso im Interesse des Landwirts für gute Wasserqualität so sorgen.

Eine Informationspflicht seitens des Tierhalters oder des zuständigen Veterinäramtes des Landkreises an „die Bevölkerung der umliegenden Ortschaften“ aus tierseuchenrechtlichen Erwägungen besteht nicht. Jeder Betreiber von Tierhaltungen ist entsprechend des § 16 der Verordnung zum Schutz gegen Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung) verpflichtet, seine Tierhaltung der zuständigen Behörde anzuzeigen, sodass diese Tierhalter im Bedarfsfall kontaktieren kann. Ein Seuchenschutzplan mit Angaben über Maßnahmen zum Bevölkerungsschutz, wie von den Anwendern gefordert, kann so folglich nicht gefordert werden. Betreiber sind aber aufgefordert dem zuständigen Veterinäramt ein Konzept mit Festlegungen der betrieblichen Maßnahmen in Seuchenfall vorzulegen (Tierseuchenalarmplan). Im Falle eines Verdachts auf eine



melde-/anzeigepflichtige Tierseuche ordnet die zuständige Behörde in Bezug auf den betroffenen Verdachtsbestand entsprechende Maßnahmen an.

Einwendung:

Das Recht auf allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 I GG) sei verletzt, da die Lebens- und Freizeitqualität durch die erhöhte Geruchsbelastung sinken würde. Die gesamte Freizeitaktivität und –qualität sei durch Gestank, Luftbelastung und Transportlärm eingeschränkt.

Die Anwohner würden durch den Bau der Mastanlage in ihrem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit verletzt. Von der Anlage würden Unmengen an luftgetragenen Keimen, Viren und Pilzen über die Entlüftungsventilatoren großflächig in der gesamten Region verteilt.

Würdigung:

Es wurde eine schutzgutbezogene Prüfung der Umweltauswirkungen durch die TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co.KG durchgeführt. Es sind folgende Umweltauswirkungen, welche sich baubedingt, anlagenbedingt, betriebsbedingt oder bei nicht bestimmungsgemäßigem Betrieb ergeben, näher betrachtet worden:

- Emissionen von Luftschadstoffen (Ammoniakimmissionen, Stickstoffdeposition), Geruch, Staub/Keimen und Schall
- Flächeninanspruchnahme / Voll- und Teilversiegelung,
- Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen/Gülle/Festmist,
- Veränderung der Raumstruktur durch (Stallneubau)
- Ableitung von Niederschlagswasser und Sanitär-/Sozialabwasser
- Grundwasserentnahme
- Immissionen von Erschütterungen

Im Ergebnis der schutzgutbezogenen Untersuchung wurde festgestellt, dass durch das Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen für die Schutzgüter: Mensch, Tier, Pflanze, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft und Kultur entstehen, wenn alle Ausgleich- /Kompensations- und Vermeidungsmaßnahmen eingehalten werden.

Einwendung:

Ökonomisch würde sich dieses Vorhaben nur rechnen, weil zusätzlich aus der Gülle eine schon vorhandene Biogasanlage gespeist werden soll. Dafür würden mithin die Kühe angeschafft. Die Antragstellerin sei somit nur an der Gülle für die BGA interessiert und nicht an einem guten Milchpreis.

Würdigung:

Die in der Biogasanlage eingesetzte Güllemenge ist festgeschrieben und wird nicht erhöht, insofern steht die Erweiterung der Milchviehanlage in keinem Zusammenhang mit der Biogasanlage.

Einwendung:

Die Erweiterung würde noch mehr Schwerverkehr generieren, der für den Ort nicht mehr zu verkraften wäre. Die Belastung und Zerstörung der Zuwegung durch die schweren LKW's würden zu Lasten der Allgemeinheit/der Gemeinde gehen.

Es sei zu befürchten, dass die Straße durch die massenhaften Transporte mittels Großfahrzeugen verschmutzt und zerfahren wird.



Würdigung:

Die Erschließung der Milchviehanlage erfolgt seit mehreren Jahren über eine neu geschaffene Zufahrt im Bereich der B5. Der Verkehr aus dem Anlagenbetrieb ordnet sich dem überregionalen Verkehr im Regelfall unter. Eine direkte Betroffenheit von Anwohnern bzw. Gemeindewegen ist nicht gegeben.

Einwendung:

Es seien negative Auswirkungen einer solchen Anlage auf den Tourismus und auf die Grundstückspreise zu befürchten.

Die Attraktivität des Biosphären-Reservats als Ausflugs- und Urlaubsziel würde stark gefährdet.

Gäste würden durch die Lärm- und Geruchsbelästigung vergrault, wo sie doch die Natur und Idylle der Region suchen.

Würdigung:

Im Ergebnis der schutzgutbezogenen Untersuchung wurde festgestellt, dass durch das Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen für die Schutzgüter: Mensch, Tier, Pflanze, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft und Kultur entstehen, wenn alle Ausgleich-/Kompensations- und Vermeidungsmaßnahmen eingehalten werden. Die untere Naturschutzbehörde hat dem Vorhaben zugestimmt. Vor diesem Hintergrund ist eine Betroffenheit des Tourismus und der Grundstückspreise nicht zu erwarten.

C. Entscheidungen

1. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Die Genehmigungsvoraussetzungen für den beantragten Gegenstand liegen unter Beachtung der unter Abschnitt II des Bescheides festgelegten Nebenbestimmungen gemäß § 6 BImSchG vor. Es ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit

Das Vorhaben ist nach § 35 (1) Abs. 1 BauGB landwirtschaftlich privilegiert.

Prüfung des Brandschutznachweises

Der Landkreis Ludwigslust-Parchim, FD BauO, hat die Antragsunterlagen mit dem Ergebnis geprüft, dass das Bauvorhaben unter Einhaltung der aufgeführten Nebenbestimmungen den Anforderungen des Brandschutzes entspricht.

Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Die Antragstellerin hat mit den Antragsunterlagen eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung eingereicht. Diese wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gemäß §§ 11 und 12 des UVPG und § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV zusammengefasst und bewertet.

Die Zusammenfassende Darstellung und Bewertung vom 16.04.2021 wurde durch den TÜV Nord Umweltschutz GmbH & Co. KG erarbeitet und durch mich geprüft.



Im Ergebnis der schutzgutbezogenen Untersuchung wird festgestellt, dass die Errichtung und der Betrieb des Vorhabens bei Umsetzung der benannten Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen und unter Berücksichtigung der formulierten Nebenbestimmungen zur Genehmigung, umweltverträglich erfolgen können.

Diese Bewertung schließt ein, dass Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 13 ff. BNatSchG i. V. m. § 12 NatSchAG M-V bilanziert wurden und kompensiert werden, die Verträglichkeit gem. § 34 BNatSchG gegeben sowie die Einhaltung der Vorschriften des Besonderen Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG gewährleistet ist.

Die zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach dem UVPG bzw. der 9. BImSchV ist Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides.

Im Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass

- die vorgelegten Antragsunterlagen,
- die Stellungnahmen der in das Genehmigungsverfahren einbezogenen Behörden,
- die Prüfung und Bewertung der Einwendungen und
- die Prüfung und Bewertung der Umweltauswirkungen

erkennen lassen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind bzw. durch die unter Abschnitt II enthaltenen Nebenbestimmungen sichergestellt werden.

Die Genehmigung war deshalb zu erteilen.

2. Befristung der Genehmigung

Die unter Abschnitt I Ziffer 5 dieses Bescheides festgelegte Befristung der Genehmigung basiert auf § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Danach erlischt die Genehmigung die geplante Anlage, wenn mit deren Betrieb nicht innerhalb der von der Genehmigungsbehörde gesetzten Frist begonnen worden ist.

Die von mir gesetzte Frist ist geeignet und erforderlich, zu gewährleisten, dass die Milchviehanlage mit Nebenanlagen bei Inbetriebnahme dem Stand der Technik entspricht und dem Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht entgegensteht. Unter Berücksichtigung des § 18 Abs. 3 BImSchG, der eine Verlängerung der Frist aus wichtigem Grund ermöglicht, sofern vor Ablauf der Frist bei der Genehmigungsbehörde ein Antrag auf Fristverlängerung gestellt wird, ist die Frist auch angemessen.



3. Baurecht/Brandschutz

Die baurechtlichen Anforderungen unter Abschnitt III B Ziffer 3 ergeben sich aus dem BauGB sowie aus der LBauO M-V und sichern die Einhaltung sicherheitstechnischer und bauplanungsrechtlicher Vorgaben.

4. Wasserrecht/Bodenschutz

Das entnehmen von Grundwasser stellt im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG eine Benutzung dar und bedarf gemäß § 8 Abs. 1 WHG der Erlaubnis §§ 8 und 11. Die Nebenbestimmungen unter Abschnitt III B Ziffer 4 dienen dem Schutz der Gewässer sowie des Bodens vor schädigenden Beeinflussungen.

5. Tier-, Tierseuchenschutz und Bauhygiene/Hygiene

Zur Sicherstellung der gesetzlichen Anforderungen insbesondere aus dem Tierschutz- und Tierseuchengesetz sowie weiteren Verordnungen wurden die Nebenbestimmungen unter Abschnitt III Ziffer 5 erlassen.

6. Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit

Die unter Abschnitt III B Ziffer 6 aufgeführten Auflagen ergeben sich aus dem Produktsicherheitsgesetz (ProdSG), den Verordnungen zum ProdSG, der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), der Baustellenverordnung sowie aus dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) u.a.

Die Auflagen dienen dem sicheren Betrieb der Anlagen, dem Schutz Beschäftigter und Dritter und der Einhaltung von Überwachungspflichten.

7. Naturschutz/Artenschutz

Die naturschutzrechtlichen Anforderungen unter Abschnitt III A Ziffer 4 und B Ziffer 7 dienen der Einhaltung der Vorgaben des §§ 44 Bundesnaturschutzgesetz mit den Vorschriften für besonders geschützte Tierarten.

V. HINWEISE

1. Allgemeine Hinweise

1.1

Dieser Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Entscheidung im Ergebnis des nach § 4 BImSchG durchzuführenden Genehmigungsverfahrens eingeschlossen werden. Das gilt insbesondere für wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach den §§ 8 und 10 des WHG.

1.2

Dieser Genehmigungsbescheid schließt die Baugenehmigung nach § 72 LBauO M-V ein. Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Landesbauordnung, insbesondere die Vorschriften über die Rohbau- und die Schlussabnahme, unberührt.



1.3

Sie sind als Betreiber verpflichtet, die Milchviehanlage einschließlich aller zugehörigen Nebenanlagen und Einrichtungen im Rahmen dieser Genehmigung so zu errichten, zu betreiben, zu führen und zu unterhalten, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden.

1.4

Sie haben dafür zu sorgen, dass die Allgemeinheit und die Nachbarschaft weder durch Lärm, Erschütterungen, Licht noch auf andere Weise gefährdet, erheblich benachteiligt oder erheblich belästigt werden. Ferner haben Sie sicherzustellen, dass eine schädliche Verunreinigung oder eine sonstige nachteilige Veränderung des Grundwassers oder des Oberflächenwassers nicht zu besorgen ist.

1.5

Ich bin nach § 5 in Verbindung mit § 17 BImSchG auch nach Erteilung der Genehmigung berechtigt, Anordnungen zu treffen, sofern festgestellt wird, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt sind.

1.6

Ich behalte mir vor, in den im § 20 Abs. 1 und 3 BImSchG genannten Fällen den Betrieb der Anlagen zu untersagen bzw. die erteilte Genehmigung aufgrund von § 21 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 BImSchG zu widerrufen.

1.7

Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlagen bedarf der Anzeige nach § 15 bzw. der Genehmigung nach § 16 BImSchG. Dies gilt entsprechend § 17 Abs. 4 BImSchG auch für Änderungen, die zur Erfüllung nachträglicher Anordnungen erforderlich sind.

2. Tier-, Tierseuchenschutz und Bauhygiene

2.1

Bei der Herrichtung des Futtertisches sollte, wenn vorrangig Silage verfüttert wird, Beton der Güteklasse B35 (C30/37) verwendet werden, um die Betonoberfläche zu schonen.

2.2

Die vordere Krippenkante sollte nicht höher als 55 cm über dem Standflächenniveau der Tiere liegen.

2.3

Die seitlichen und vorderen Führungselemente der Liegeboxen müssen den Tieren so viel Freiraum lassen, dass beim Aufstehen der Kopfschwung problemlos ausgeführt werden kann. Bei Neubauten müssen dafür bei wandständigen Boxen mindestens 80 cm Freiraum eingeplant werden. Senkrecht verlaufende Stützen müssen so angeordnet sein, dass sie den für den Kopfschwung erforderlichen Freiraum nicht einschränken. Waagrecht verlaufende Kopfröhre sind mindestens 80 cm über der Bodenfläche anzubringen.



2.4

Der Nackenriegel sollte etwa 170 cm vor der hinteren Boxenkante und 115 bis 130 cm über der Einstreuoberfläche positioniert werden. Ist der Riegel kantig, kann es zu Verletzungen im Bereich des Widerristes kommen. Flexible Konstruktionen wie Seile, Gurte oder Ketten sind gegenüber starren zu bevorzugen.

2.5

Bei Stallhaltungen müssen entweder Bürsten angeboten oder die Fellpflege manuell durchgeführt werden. Diese sind in breiten Gängen entsprechend der Widerristhöhe angepasst zu installieren, nicht aber in Nähe zu Tränken oder Fressbereichen. Es empfiehlt sich unterschiedliche Bürstentypen zu verwenden.

2.6

Um Verschmutzungen zu vermeiden, sind Pendeltränken durch eine Kotglocke oder einen Bügel zu schützen. Bei Trogränken empfiehlt sich eine Installation von 100 cm über Laufflächenniveau.

2.7

Es empfiehlt sich für die Lauf-/Fressgänge der Einsatz von Gussasphalt zur Minimierung von altersbedingtem Verschleiß (Abnahme des Rutschwiderstandes) anstatt Betonoberflächen.

2.8

Zur Vermeidung von Hitzestress (Stalllufttemperaturen > 25 °C) empfiehlt sich bei ganzjähriger Stallhaltung eine Unterstützungslüftung durch Ventilatoren.

2.9

Bei der ungedämmten Dachausführung (Wellfaserzement) ist Kondenswasserbildung möglich. Entsprechende Antikondensvliese schützen hier vor möglichen Bauschäden.

2.10

Der Fußboden im Melkstand ist milchsäurebeständig und wasserdicht auszuführen. Der Fußboden wie auch die Wände müssen leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein.

3. Forst

Es ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung der betroffenen Waldflächen auszugehen. Sollten trotz dessen sichtbare Absterbeerscheinungen bei der Realisierung der Maßnahme in den Waldstücken ab 0,5 ha zu beobachten sein, behält sich das Forstamt Schildfeld vor, dem Vorhabensträger Ersatzaufforstungen aufzuerlegen. Verluste von Waldflächen müssen nach § 14 (2) LWaldG MV kompensiert werden.

4. Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit

4.1

Sind die in den Antragsunterlagen ausgewiesenen Stilllegungen der ehemaligen Ställe 1 – 3 mit Abbrucharbeiten verbunden, ist zu beachten, dass vor Aufnahme dieser Tätigkeiten zu ermitteln ist, ob gefahrstoffhaltige Produkte in den abzureißenden Gebäudeteilen enthalten

sind. Dementsprechend ist ein Gefahrstoffkataster zu erstellen. Abzubrechende und daran angrenzende Bauteile sind auf ihren baulichen Zustand, insbesondere auf

1. konstruktive Gegebenheiten,
2. statische Verhältnisse,
3. Art und Zustand der Bauteile und Baustoffe und
4. Art und Lage von Leitungen

zu untersuchen.

Im Ergebnis vorstehender Untersuchung muss für Abbrucharbeiten eine schriftliche Abbrucharweisung an der Baustelle vorliegen, die alle erforderlichen sicherheitstechnischen Angaben enthält.

Schriftliche Abbrucharweisungen sind z. B. erforderlich bei

- Abbruch mit Großgeräten,
- Einreißen, Demontieren,
- Sprengungen und
- Sanierungsarbeiten an gefährstoffhaltigen Teilen baulicher Anlagen.

(vgl. ArbSchG § 5, § 2 (4) i. V. m. BGV C22 § 20 (3) mit DA; GefStoffV § 7 (1, 2))

4.2

Werden, im Ergebnis der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 5 ArbSchG, Tätigkeiten (hier: Abbrucharbeiten) mit krebserzeugenden Gefahrstoffen (cmr) der Kategorie 1A oder 1B durchgeführt, ist durch den Arbeitgeber zu berücksichtigen, dass diese Arbeiten von fachlich geeigneten Firmen auszuführen sind, die über eine entsprechende sicherheitstechnische und personelle Ausstattung verfügen.

(vgl. GefStoffV §§ 7 (1), 8 (7))

4.3

Beim Umgang mit den Reinigungs- und Desinfektionsmitteln sind Expositionen im Hinblick auf eine Gefährdung der Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten zu ermitteln und die Wirksamkeit der umgesetzten bzw. noch umzusetzenden Schutzmaßnahmen ist zu beurteilen. Das Ergebnis der Beurteilung ist im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung (vgl. Pkt.1.1) zu begründen und zu dokumentieren.

(vgl. GefStoffV §§ 7 (8), 10 (1) Nr. 1; § 20 (4) i. V. m. TRGS 402 Nr. 4.6, 5.1, 5.3; TRGS 401 Nr. 5.2.1)

4.4

Durch den Bauherrn ist die Durchsetzung der „Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen“ (Baustellenverordnung - BaustellV vom 10.06.1998 [BGBl. I S. 1283], zul. geä. durch Art. 3 Abs. 2 V vom 15.11.2016 [BGBl. I S. 2549]), insbesondere hinsichtlich Vorankündigung, Koordinierung der Bauarbeiten und Unterlage für spätere Arbeiten zu gewährleisten. Die Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB) geben den Stand der Technik bezüglich Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen wieder. Der Adressat für Ihre erforderliche Baustellenvorankündigung ist das Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Regionalbereich Süd, Standort Schwerin.



5. allgemeines Wasserrecht

5.1

Die Erlaubnis beinhaltet kein Recht auf Zufluss von Wasser in einer bestimmten Menge und Beschaffenheit.

5.2

Diese Erlaubnis gilt für die Versorgung der Bevölkerung, der Industrie, des Gewerbes und der Landwirtschaft mit Trinkwasser.

5.3

Inhalts- und Nebenbestimmungen sind gemäß § 13 Abs. 1 WHG auch nachträglich zulässig. Die Erlaubnis ist nach § 18 Abs. 1 WHG widerruflich.

5.4

Die Nichtbeachtung der erteilten Auflagen stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 103 Abs. 1 Ziffer 2 WHG dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Wird die Beschaffenheit des Grundwassers durch Einbringen oder Einleiten von Stoffen oder Einwirken auf das Gewässer so verändert, dass daraus einem anderen Schaden entsteht, ist der Gewässerbenutzer haftbar, vgl. § 89 Abs. 1 WHG.

5.5

Die wasserrechtliche Erlaubnis des LK LUP (untere Wasserbehörde) ist ungültig, sollte die gesamte Fördermenge des Grundwassers für die Brauchwasserversorgung die Höhe von 80.000 m³ /a überschreiten.

6. Natur- und Artenschutz

Auf die Eigenverantwortlichkeit des Bauherrn bzw. Entwurfsverfassers und Verantwortlicher wird hingewiesen. Hierzu zählen auch die Einhaltung der Vorgaben des § 44 Bundesnaturschutzgesetz mit den Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten.

VI. RECHTSGRUNDLAGEN

Die nachfolgend aufgeführten Vorschriften wurden in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieses Bescheides geltenden Fassung angewandt.

4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren
AbfWG M-V	Abfallwirtschaftsgesetz M-V
AMG	Arzneimittelgesetz - Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln
Arbeitsblatt 02.03.18	Außenklimaställe für Milchvieh, ALB Bayern, Mai 1998
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung i. V. m. den Technischen Regeln für



	Arbeitsstätten (ASR)
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BaustellV	Baustellenverordnung
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung i. V. m. den Technischen Regeln für Betriebssicherheit (TRBS)
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BioStoffV	Biostoffverordnung i.V.m. den Technischen Regeln für Biologische Arbeitsstoffe (TRBA)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BWaldG	Bundeswaldgesetz
DIN EN 12599	Lüftung von Gebäuden – Prüf- und Messverfahren für die Übergabe eingebauter raumluftechnischer Anlage
DSchG M-V	Denkmalschutzgesetz
GefStoffV	Gefahrenstoffverordnung i. V. m. den Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS)
GIRL M-V	Richtlinie zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsstoffimmissionen (Geruchimmissions-Richtlinie des Landes Mecklenburg-Vorpommern)
ImmSchKostVO M-V	Immissionsschutz-Kostenverordnung M-V
ImSchZustLVO M-V	Immissionsschutz-Zuständigkeitslandesverordnung M-V
KTBL-Arbeitsblatt	Nr. 1101 – Mechanische Entmistung, Darmstadt 1995
LärmVibrationsArbSchV	Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung
LBauO M-V	Landesbauordnung M-V
LWaldG M-V	Landeswaldgesetz M-V
LwUmwuLBehV M-V	Landesverordnung über die Errichtung von unteren Landesbehörden der Landwirtschafts- und Umweltverwaltung M-V
NatSchAG M-V	Naturschutzausführungsgesetz
ProdSG	Produktsicherheitsgesetz
StrWG M-V	Straßen- und Wegegesetz M-V
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft
TierNebG	Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz
TierSchG	Tierschutzgesetz
Tierschutzleitlinie für die	LAVES, Tierschutzdienst Arbeitsgruppe Rinderhaltung, Mai 2007



Milchkuhhaltung

TierSchNutzfV	Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung
TierSG	Tierseuchengesetz
UmwRG	
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VO (EG) Nr. 852/2004	Verordnung des Rates über Lebensmittelhygiene
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwKostG M-V	Verwaltungskostengesetz M-V
WHG	Wasserhaushaltsgesetz

VII. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch oder - durch die Antragstellerin (Genehmigungsinhaberin) - Klage erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin, zu erheben.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Str. 323a, 19055 Schwerin zu erheben.

Im Auftrag

Henning Piep

Anhang I -	Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen
Anhang II -	Prüfbericht zur Prüfung des Brandschutznachweises
Anlage I	2. Ausfertigung der Antragsunterlagen
Anlage II	Wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser aus einer Brunnenanlage